

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenzell

EICHENZELLER Nachrichten.



Jahrgang 47 – Mittwoch, 12. Dezember 2018 – Nummer 50

DIESE WOCHE

Sitzung der
Gemeindevertretung
Do., 13.12., 19.30 Uhr

Sitzungsprotokoll der
Gemeindevertretung
vom 08.11.2018

Kita Fliegenpilz Lütter
Bräuche in der
Adventszeit

EXTRA

► Hinweise zum Winterdienst



www.eichenzeller-nachrichten.de



**WEIHNACHTSMARKT
IN WELKERS**

Kaffee und Kuchen **Leckere Waffeln**

**Samstag 15.12.
ab 15:00 Uhr am Bürgerhaus**

Bratwurst, Erbsensuppe **16:30 Uhr offizielle Eröffnung**
mit den Kindergartenkindern Welkers
und gemeinsames Schmücken des
Weihnachtsbaumes

17:00 Uhr musikalische Unterhaltung
mit den Welkenser Musikanten

17:30 Uhr Besuch des Nikolauses
mit Knecht Ruprecht und
dem Christkind

Kinder-Karussell **Glühwein, Feuerzangen-
bowle**

**Weihnachtsmarkt
am Bürgerhaus Lütter**

**am 16.12.2018
ab 14.00 Uhr**

**ab ca. 15:00 Uhr: Auftritt
der Kindergartenkinder** **Kaffee & Kuchen
im Bürgerhaus**

Glühwein **ab ca. 16:00 Uhr
Weihnachtslieder
vom Musikverein Lütter**

Rostbratwürstchen **weihnachtliche
Bastelartikel**

...der Nikolaus kommt...

Waffeln & Brezeln **Wir freuen uns auf euren Besuch.**

**SG
LÖSCHENROD
1947**

WEIHNACHTSMARKT

AM SPORTPLATZ LÖSCHENROD

16.12.2018

★ AB 14.00 UHR ★

15.30 UHR - SCHOPPEBLÄSER LÖSCHENROD
16.15 UHR - BESUCH DES NIKOLAUS

*Nir bieten Kaffee & Kuchen, Spezialitäten vom Grill
sowie Glühwein und andere warme & kalte Getränke!*

Die Theatergruppe „Von der Rolle“
Rothemann präsentiert:

**Lustspiel
in 3 Akten**

**Dicke Luft
am Mandlhof**

Frei nach „Rendezvous im Bauernschrank“ von Hans Lellis

**30. März und
05./06. April 2019**

19.30 bzw. 20.00 Uhr
im Bürgerzentrum Rothemann

Zusätzlicher Kartenvorverkauf am
Sonntag, 16. Dezember,
11.00 – 12.30 Uhr im Vereinshaus
„Alte Schule“, Frauenraum.

Von der Rolle

Jihye Cecilia Sin Klavierabend

Klaviermusik & Gaumenfreuden

mit der Gewinnerinnen des
PIANALE-Sonderpreises 2018



Karten
ab 3. Dez. 18!

Scarlatti • Haydn • Brahms • Schumann

8. Februar 2019, 20.00 Uhr
Kultursaal Eichenzeller Schlösschen

Konzertkarten incl.

Begrüßungssekt, Snack & Getränk

28,00 € / erm. 22,00 € (Schüler, Studenten, Menschen m. Behinderung)

Karten: Gemeinde Eichenzell

Tel. 06659 97943

weber@eichenzell.de

Bekannt aus dem BR
Schlachthof

VORANKÜNDIGUNG!!!

Michael Altinger

mit seinem neuesten Programm
(Premiere: 3. Oktober 2019)

HESSEN-PREMIERE

in **Eichenzell !!!**

16. Nov. 2019 20 Uhr
Kulturscheune Eichenzell

Platzkarten

ab 3. Dezember 2018 erhältlich:

Gemeinde Eichenzell

Tel. 06659 97943

weber@eichenzell.de

VVK 21€

AK 23 €





Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, können Sie alle Sachbearbeiter direkt unter den Durchwahlnummern erreichen.

Gemeindeverwaltung

Schlossgasse 4
36124 Eichenzell
Tel: (06659) 979-0
Fax: (06659) 979-39

E-Mail: gemeinde@eichenzell.de
Internet: www.eichenzell.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 8–12 Uhr
Mo., Di., Do. 14–16 Uhr
Mi. 14–18.30 Uhr

► Bürgerbüro

Melde- und Passwesen, Sozialangelegenheiten, Einbürgerungen

Gerlinde Schnopp (Leiterin) 979-40
gerlinde.schnopp@eichenzell.de

Melde- und Passwesen, Vereinsangelegenheiten

Lisa-Marie Mönch 979-41
lisa-marie.moench@eichenzell.de

Melde- und Passwesen, Sekretariat

Sarah Stidronski 979-0
sarah.stidronski@eichenzell.de

Melde- und Passwesen

Katja Bolz 979-42
katja.bolz@eichenzell.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. 8–16 Uhr, Mi. 8–18.30 Uhr,
Fr. 8–12 Uhr, Sa. 10–12 Uhr

► Bürgermeister

Dieter Kolb 979-21
dieter.kolb@eichenzell.de

► Sekretariat

Eichenzeller Nachrichten, Öffentlichkeitsarbeit

Sabrina Gärtner 979-22
sabrina.gaertner@eichenzell.de

► Standesamt und Friedhofswesen

Geburten, Heirat, Sterbefälle, Friedhofswesen

Daniel Vey 979-44
daniel.vey@eichenzell.de

► Gewerbe-, Straßenverkehrs- und Ordnungsrecht

Harald Brühl 979-88
ordnungsamt@eichenzell.de

Thomas Gernhardt 979-87
ordnungsamt@eichenzell.de

► Kultur- und Fremdenverkehrsamt

Kulturprogramm, Vergabe Kultursaal/Kulturscheune/Schlossmobil,
Rentenangelegenheiten, Neuland Stiftung

Hildegard Weber 979-43
hildegard.weber@eichenzell.de

► Haupt- und Personalamt

Feuerwehr- und Wahlangelegenheiten, Personal- und Versicherungswesen

Marco Schlender (Hauptamtsleiter) 979-25
marco.schlender@eichenzell.de

Rebecca Witzel 979-47
rebecca.witzel@eichenzell.de

Personalangelegenheiten, Wahlen

Angelika Hasenauer 979-23
angelika.hasenauer@eichenzell.de

Kindergarten- und Personalangelegenheiten

Edith Matzunsky 979-24
edith.matzunsky@eichenzell.de

► Gemeindekasse

Zahlungsverkehr

Mark Bagus 979-28
mark.bagus@eichenzell.de

Martina Stidronski 979-29
martina.stidronski@eichenzell.de

► Finanz- und Steuerverwaltung

Haushalts-, Finanz- und Investitionsplanung

Simon Herr (Leiter der Finanzabteilung) 979-27
simon.herr@eichenzell.de

Gewerbesteuer, Kindergartenabrechnung, Allgemeine Finanzverwaltung

Jaqueline Hagemann 979-46
jaqueline.hagemann@eichenzell.de

Grundsteuer, Hundesteuer, Spielapparatesteuer, Abfallangelegenheiten

Renate Pfort 979-26
renate.pfort@eichenzell.de

IT-Administration

Benjamin Günder 979-50
benjamin.guender@eichenzell.de

► Wertstoffhof Eichenzell

Di. 14–16 Uhr (ganztätig), Do. 14–16 Uhr (Nov. bis März)

Sa. 10–12 Uhr (ganztätig), Do. 16–18 Uhr (April bis Okt.)

Tel. (0 66 59) 979-26 (während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung)

► Bau- und Liegenschaftsverwaltung (Schlossgasse 7a)

Grundstücksangelegenheiten / Allgemeine Bauverwaltung

Nico Schleicher (Bauamtsleiter) 979-65
nico.schleicher@eichenzell.de

Bautechnik / Hoch- u. Tiefbau

Dieter Seuring 979-62
dieter.seuring@eichenzell.de

Bautechnik / Tiefbau

Martin Dorn 979-61
martin.dorn@eichenzell.de

Bauplanung / Bauantragsbearbeitung

Lothar Klingebiel 979-60
lothar.klingebiel@eichenzell.de

Allgemeine Bauverwaltung, Liegenschaften

Silvia Barth 979-66
silvia.barth@eichenzell.de

Allgemeine Bauverwaltung, Grundstücksangelegenheiten

Julia Gavos 979-63
julia.gavos@eichenzell.de

► Bauhof

Christoph Günther (Vorarbeiter) 61 85 97
bauhof@eichenzell.de



► Ordnungsbehördenbezirk

Verkehrs- u. Gefahrgutüberwachung

Reinhold Eichhorn (Leiter)
reinhold.eichhorn@eichenzell.de

Thomas Gerhardt
thomas.gerhardt@eichenzell.de

Harald Hergenhan
harald.hergenhan@eichenzell.de

Heike Laibold
heike.laibold@eichenzell.de

Andreas Saß
andreas.sass@eichenzell.de

Anne Schmuck
anne.schmuck@eichenzell.de

Steve Taubert
steve.taubert@eichenzell.de

► Ortsgericht

Ortsgerichtsvorsteher

Matthias Dente Tel (0 66 59) 91 99 62

Rennsteigweg 12, Eichenzell
matthiasdente@t-online.de

Stellvertreter

Ewald Hohmann Tel (0 66 56) 85 95

Strehlhofweg 12, Lütter

Sprechzeiten: Mi. 17–18 Uhr

im Sitzungszimmer Schlösschen Eichenzell
(in dringenden Fällen auch außerhalb der Sprechzeiten)

► Schiedsmann

Stefan Merten Tel. privat (0 66 59) 984 99 78

Wasserkuppenstraße 8, Rothemann
schiedsmann@stefan-merten.de
(Sprechzeiten nur nach
vorheriger Vereinbarung)

Joachim Ofenstein Tel. (0152) 54 28 32 42

Maulkuppenstraße 7, Rothemann
schiedsmann-eichenzell@ofenstein.de

► Kindertagesstätten

Gemeindliche Kindertagesstätten

Eichenzell, **Sternschnuppe** Tel (0 66 59) 31 28

Akazienweg 18
kita.sternschnuppe@eichenzell.de

Eichenzell, **Generationenhaus Kita Riedrainmäuse** Tel (0 66 59) 61 99 72

Am Riedrain 11
kita.generationenhaus@eichenzell.de

Kerzell, **Regenbogen** Tel (0 66 59) 32 21

Sebastianstr. 5
kita.regenbogen@eichenzell.de

Löschenrod, **Spatzennest** Tel (0 66 59) 14 73

Mainsstr. 7
kita.spatzennest@eichenzell.de

Lütter, **Fliegenpilz** Tel (0 66 56) 12 03

Strehlhofweg 3-5
kita.fliegenpilz@eichenzell.de

Rönshausen, **Schneckenhaus** Tel (0 66 59) 23 21

Rönshausener Str. 31
kita.schneckenhaus@eichenzell.de

Rothemann, **Gänseblümchen** Tel (0 66 59) 25 10

Pappelallee 1

kita.gaensebluemchen@eichenzell.de

Welkers, Kleine Freunde Tel (0 66 59) 44 07

Kleine Wanne 1-3
kita.kleinfreunde@eichenzell.de

Büchenberg, **St. Jakobus** Tel (0 66 56) 83 83

Kalbachstr. 2
sankt-jakobus-buechenberg@kita.bistum-fulda.de

► Tagesmütter

Eichenzell

Elke Jestädt Tel (0170) 465 25 44

Sabine Tauchel Tel. (0 66 59) 35 95

Büchenberg/Zillbach

Claudia Baus Tel (0 66 56) 27 50 00

Ramona Brähler Tel (0151) 64 50 34 99

Clara Lerch Tel (0157) 58 84 77 12

Kerzell

Monika Witzel Tel (0 66 59) 37 37 oder (0170) 519 81 29

Löschenrod

Maria Isabel Mendez Tel (0 66 59) 915 00 56

Sonja Place-Plappert Tel (0 66 59) 91 58 88

Lütter

Petra Gutermuth Tel (0 66 56) 85 09

Rönshausen

Lubow Liefke Tel (0 66 59) 46 10

Rothemann

Heike Sauer Tel (0 66 59) 98 78 90

Welkers

Petra Hardt Tel (0 66 59) 54 19 19

Gudrun Spors Tel (0 66 59) 31 46 oder (0170) 830 09 92

Ingrid Wohlerdt Tel (0 66 59) 54 19 57

► Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ Eichenzell

Gersfelder Straße 7, 36124 Eichenzell

E-Mail: info@avof.de, Internet: www.avof.de

Verwaltung Tel (0 66 59) 9 71-0

Fax (0 66 59) 9 71-22

In dringenden Notfällen nach Dienstschluss: Tel (0 66 59) 9 71-12

(Rufweiterleitung)

Tel (0 66 59) 31 71

Kläranlage Löschenrod

Klärwärter: Mobil-Telefon (0170) 2 43 03 75

Kläranlage Ried Tel (0 66 56) 91 90 03

Fax (0 66 56) 91 90 05

Klärwärter: Mobil-Telefon (0175) 356 34 76

Kläranlage Thalau Tel (0 66 56) 91 15 76

Klärwärter: Mobil-Telefon (0175) 3 56 34 76

Sprechzeiten: Mo., Di. und Do. 9–12 Uhr und 14–16 Uhr,

Mi. 9–12 Uhr und 14–18.30 Uhr, Fr. 9–12 Uhr

► Ortsvorsteher

Eichenzell **Gerhard Dehler** Tel (0 66 59) 41 43

Büchenberg **Hubert Aha** Tel (0 66 56) 88 65

Döllbach **Markus Roth** Tel (0 66 56) 91 89 70

Kerzell **Steffen Reith** Tel. (0171) 671 82 12

Löschenrod **Holger Breithecker** Tel (0 66 59) 54 17 77

Lütter **Johannes Link** Tel (0 66 56) 85 85

Rönshausen **Erhard Kiszner** Tel (0 66 59) 35 22

Rothemann **Oskar Kanne** Tel (0151) 15 53 02 41

Welkers **Andreas Klimesch** Tel (0 66 59) 61 98 82

Amtliche Bekanntmachungen

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNG

22. Sitzung der Gemeindevertretung
innerhalb der Wahlperiode 2016 - 2021

**am Donnerstag, 13.12.2018, um 19:30 Uhr
im Kultursaal des Eichenzeller Schlösschens**

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2018
3. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 sowie Investitionsprogramm 2018-2022 und Wirtschaftsplan EBE 2019
4. Richtlinien / Satzungen
 - 4.1 Änderung der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Eichenzell
 - 4.2 Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell
 - 4.3 Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eichenzell
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Abschlussbericht des Akteneinsichtsausschusses Weider II
7. Antrag der BLE-Fraktion;
hier: Abschaffung der Straßenbeiträge
8. Antrag der SPD-Fraktion;
hier: Abschaffung der Straßenbeiträge

*Edwin Balzter
Vorsitzender*

NIEDERSCHRIFT

**zur 21. Sitzung der Gemeindevertretung
innerhalb der Wahlperiode 2016 - 2021**

**am Donnerstag, dem 08.11.2018,
im Kultursaal des Eichenzeller Schlösschens**

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:40 Uhr

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einberufung der Sitzung werden nicht erhoben.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Tagesordnung wie folgt abgeändert:

Der Tagesordnungspunkt 5 wird auf TOP 3 vorgezogen und TOP 3 wird als TOP 5 abgehandelt. Der Verschiebung der beiden Tagesordnungspunkte wird einstimmig zugestimmt.

Aus programmtechnischen Gründen ist in der Niederschrift noch die in der Einladung genannte Reihenfolge aufgeführt.

TOP 15.1 wird von der Tagesordnung genommen. Abstimmung einstimmig.

2. Richtlinien / Satzungen

2.1 1. Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Eichenzell

Beschluss:

Es wird beschlossen, der ersten Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Eichenzell in Bezug auf die Stammkapitalerhöhung zuzustimmen. Der Satzungsentwurf in der Anlage wird Beschlussbestandteil.

Ergebnis: 32 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

3. Jahresabschluss der Gemeinde Eichenzell zum 31.12.2017 Entlastungsverfahren gem. §§ 113 und 114 HGO

Beschluss:

Der vom Fachdienst Revision des Landkreises Fulda geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird gemäß § 114 Absatz 1 HGO beschlossen und das Entlastungsverfahren eingeleitet bzw. die Entlastung des Gemeindevorstandes erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss

ist gemäß § 114 Absatz 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und auszuliegen. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Ergebnis: 32 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

4. Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2018

Beschluss:

Bürgermeister Dieter Kolb bringt den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2018 in die Gemeindevertretung ein.

Ergebnis: Ohne Abstimmung

5. Vorlage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 sowie Investitionsprogramm 2018-2022 und Wirtschaftsplan EBE 2019

Beschluss:

Bürgermeister Dieter Kolb bringt den vom Gemeindevorstand festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 in die Gemeindevertretung ein.

Ergebnis: Ohne Abstimmung

6. Beschlussfassung über die während der nochmaligen erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 15, Ortsteil Löschenrod, Flurlage „Im Oberfeld - III. Bauabschnitt“

Vor Abstimmung des TOP 6 wurde über die folgenden drei Änderungsanträge der BLE-Fraktion abgestimmt

1. Änderungsantrag BLE-Fraktion

Die Zulässigkeit zum Waschen von Böden und Abfällen, einschl. von Gleisschotter (Bahnschotter), ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszuschließen.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen 18 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

2. Änderungsantrag der BLE-Fraktion

Es wird beschlossen, dass die Abwägung zum Thema Lärmkontingente falsch, bzw. nicht nachvollziehbar ist. Die Abwägung ist neu zu treffen.

Ergebnis: 9 Ja-Stimmen 18 Gegenstimmen 5 Enthaltungen

3. Änderungsantrag der BLE-Fraktion

Ergänzend zu den bisherigen Abwägungen soll die Stellungnahme des Ortsbeirates Eichenzell sowie die dazu notwendige Abwägung aufgenommen werden

Ergebnis: 9 Ja-Stimmen 18 Gegenstimmen 5 Enthaltungen

Beschluss:

Die während der nochmaligen erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 15, Ortsteil Löschenrod, Flurlage „Im Oberfeld - III. Bauabschnitt“ werden zur Kenntnis genommen.

Im Einzelnen wird hierzu wie folgt beschlossen:

a) Stellungnahmen der Öffentlichkeit, alle Stellungnahmen vom 24.08.2018

Anmerkung: Es wurden insgesamt 11 Stellungnahmen von der Öffentlichkeit vorgebracht, wovon 1 Stellungnahme anonym abgegeben wurde. Aus Datenschutzgründen wird auf die Angabe der persönlichen Daten verzichtet.

Alle Stellungnahmen sind inhaltlich identisch und werden wie nachfolgend zusammengefasst.

- Ungeachtet der Einschränkung der öffentlichen Auslegung auf die geänderten oder ergänzten Tatbestände, halten wir unsere bislang vorgebrachten Bedenken aufrecht und halten die Abwägungsvorschläge auch für z. T. nicht ausreichend. Dies betrifft insbesondere die Mängel im Umweltbericht und die mangelnde positive Begründung des Gewerbegebietes und der Art der geplanten zulässigen Nutzungen. Zwar wird nun der Betrieb von maschinellen Anlagen zum Brechen, Mahlen und Klassieren von Baustoffen, Natursteinen, Steinen, Bö-

den, und Bau- sowie Abbruchabfällen für nicht zulässig erklärt - bzw. in der Begründung auf S. 18 fälschlicherweise für „nicht unzulässig“ erklärt, der Plangeber setzt sich jedoch immer noch nicht damit auseinander, welche anderen erheblich störenden Nutzungen städtebaulich nicht erwünscht sind oder welche positiv formulierte städtebauliche Nutzungskonzeption angestrebt wird. Vorstellbar wäre hier z.B. auch die Nutzung der attraktiven Gewerbefläche als Businesspark mit einer hohen Arbeitsplatzdichte oder Ähnliches.

Zu den geänderten, erneut ausgelegten Teilen des Bebauungsplans nehmen wir darüber hinaus wie folgt Stellung:

Im Bebauungsplan werden nur für den Nachtzeitraum Geräusch-Emissionskontingente gemäß DIN 45691 festgesetzt. Dazu wird das Gewerbegebiet in zwei Teilflächen gegliedert und für jede Teilfläche wird ein Geräusch-Emissionskontingent festgesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 07.12.2017 (4 CN 7.16) Vorgaben für eine rechtmäßige Festsetzung von Geräusch-Emissionskontingenten gemacht. Danach ist zwingend davon auszugehen, dass der Bebauungsplan in der erneut offen gelegten Fassung an einem sogenannten „Ewigkeitsmangel“ leidet, weil es an einer Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Kontingentierung für das gesamte Gewerbegebiet fehlt. Eine Überarbeitung der Kontingentierung, der Begründung und eine erneute Offenlage ist daher zwingend erforderlich, um überhaupt einen dauerhaft wirksamen Bebauungsplan aufstellen zu können.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionsentscheidung zu einer vertieften Auseinandersetzung mit § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 BauNVO genutzt und stellt dabei - hier nur stark verkürzt wiedergegeben - fest: Die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist, dass neben dem kontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in dem keine Emissionsbeschränkungen gelten. Diese Anforderung gilt entsprechend auch für die interne Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Die „einfache“ planinterne Gliederung steht nicht mehr zur Verfügung.

Im Urteil lautet die entsprechende Ausführung wie folgt: Mache die Gemeinde von der Gliederungsmöglichkeit nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Gebrauch, „muss gewährleistet bleiben, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können. Das bedeutet, dass es in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss, dass mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen. Geschuldet ist dies dem Umstand, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist. Will eine Gemeinde eine oder mehrere Arten von Nutzungen aus dem gesamten Baugebiet ausschließen, steht ihr nur der Weg über § 1 Abs. 5 BauNVO zur Verfügung.“

Die Konsequenz des Urteils für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf kann wie folgt zusammengefasst werden: Es muss entweder ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung festgesetzt werden oder es muss sein Teilgebiet mit Geräusch-Emissionskontingenten bestehen, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen. Nur dann ist die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt. Wenn das Plangebiet vollständig kontingentiert werden soll, dann muss die Gemeinde zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über wenigstens ein festgesetztes Gewerbegebiet verfügen, dass als Ergänzungsgebiet dienen kann.

Zwingend ist weiterhin, dass der gebietsübergreifenden Gliederung - also der Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO - ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde zugrunde liegt. Es gehört zu einer geordneten Städtebaupolitik, dass sich die Gemeinde darüber klar ist, ob und welche geeigneten Baugebiete in der Gemeinde welche Funktionen erfüllen sollen. Außerdem muss der Plangeber dies in geeigneter Weise im Bebauungsplan selbst oder in der Begründung dokumentieren (Dokumentation, wie von der Ermächtigung in § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO Gebrauch gemacht wird). Ohne Änderung des Bebauungsplanentwurfes wäre im Ergebnis von einem unwirksamen Bebauungsplan mit einem „Ewigkeitsmangel“ auszugehen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird in Kapitel 7.3 (S. 18) entsprechend korrigiert, anstatt „nicht unzulässig“ wird „nicht zulässig“ eingefügt. Infolge des Verzichts von u.a. Brecheranlagen im Baugebiet „Im Oberfeld – III. Bauabschnitt“ in Löschenrod, wird die Gemeinde Eichenzell an anderer Stelle des Gemeindegebietes bauleitplanerisch tätig wer-

den und eine geeignete Fläche für derartige Betriebe ausweisen. Derartige Nutzungen und Betriebe sollen im Sinne der Konfliktvermeidung im größeren Abstand zu geplanten und vorhandenen Wohnnutzungen angesiedelt und dort konzentriert werden, wo andere lärm- und staubintensive Betriebe zulässig sind.

Die Gemeinde Eichenzell bestimmt zur baugebietsübergreifenden Gliederungsmöglichkeit als Ergänzungsgebiet im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 – 4 CN 7/16 das Gewerbegebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 11 „Im Oberfeld – II. Bauabschnitt“ in der Gemarkung Löschenrod (nördlich des Plangebietes), für das keine Lärmemissionskontingentierung festgesetzt ist. Dieses Gewerbegebiet soll nicht nur im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, sondern auch zukünftig die Funktion eines derartigen Ergänzungsgebietes übernehmen. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 6.3 ergänzt.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Festsetzung als Gewerbegebiet gewährleistet, dass im Plangebiet nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe untergebracht werden können. Erheblich störende Gewerbebetriebe und Nutzungen sind daher im Plangebiet nicht zulässig.

- Ferner wird in der Geräusch-Emissionskontingentierung und im Bebauungsplan von falschen Voraussetzungen bei der Einstufung der schutzwürdigen Nutzungen östlich der Straße ausgegangen.

Gemäß den Ausführungen in den Planunterlagen wird bei der Kontingentierung die untersuchte Variante 2 berücksichtigt, bei der die im Flächennutzungsplanentwurf als gemischte Baufläche dargestellte Fläche mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes gemäß Nr. 6.1 lit. d TA Lärm berücksichtigt wird (Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts). Der Plangeber handelt an dieser Stelle nicht konsistent. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde vom Ortsbeirat Eichenzell angeregt, dass das in Rede stehende Gebiet statt als Mischgebiet als Wohngebiet bzw. Wohnbauflächen dargestellt werden soll. Die Gemeindevertretung hat am 23.08.2018 beschlossen, dieser Anregung zu folgen und wird damit im Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche darstellen.

Dann ist im Rahmen der Geräusch-Emissionskontingentierung im Sinne eines konsistenten Handelns nicht vom Schutzanspruch eines Mischgebietes auszugehen, sondern mindestens vom Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes mit einem Immissionsrichtwert von 55/40 dB(A) tags/nachts gemäß TA Lärm.

Mit dieser geänderten Grundvoraussetzung ist zu prüfen, ob auch für den Tagzeitraum im Bebauungsplan Geräusch-Emissionskontingente festgesetzt werden müssen, um die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse dauerhaft zu sichern.

Weiterhin sind die Geräusch-Emissionskontingente für den Nachtzeitraum neu zu bestimmen und als geänderte Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen und dieser ist erneut auszulegen.

Der Planzielwert darf nur maximal 34 dB(A) betragen (statt wie bisher 39 dB(A), um den maßgeblichen Immissionsrichtwert in der Nachtzeit um 6 dB(A) zu unterschreiten. Bei einem so geringen Planzielwert darf ferner bezweifelt werden, ob ein noch ausreichendes Geräuschemissionskontingent festgesetzt werden kann, welches nicht der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes zuwiderläuft.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Geräusch-Emissionskontingentierung im Bebauungsplan wird auf die Schalltechnische Stellungnahme des Gutachterbüros GSA Ziegelmeier GmbH vom 23.05.2018 verwiesen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens wurde richtigerweise die seinerzeit im Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellte Ausweisung einer Gemischten Baufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) berücksichtigt.

Aufgrund geänderter städtebaulicher Planungsabsichten der Gemeinde Eichenzell, ist nunmehr im östlichen Anschluss an die B 27 die Darstellung einer Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) beabsichtigt. Mit der Rechtskraft des Flächennutzungsplans ist frühestens in 2019 zu rechnen. Die Gemeinde Eichenzell ist sich darüber bewusst, dass mit der Darstellung einer Wohnbaufläche anstatt einer Gemischten Bauflächen niedrigere Lärmimmissionsrichtwerte in diesem zukünftigen Baugebiet zu beachten sind. Aus diesem Grund wird es erforderlich werden, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Wohngebietes dieses Verfahren hinsichtlich der Lärmimmissionen gutachterlich zu begleiten.

In dieser Untersuchung ist dann konkret festzulegen, in welchem Umfang die Wohnbaufläche tatsächlich genutzt werden kann bzw. welche aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen zur Ausweisung des

Wohngebietes zusätzlich erforderlich werden. In diese Beurteilung ist konsequenterweise auch die B 27 einzubeziehen, sodass aktive Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. die Anlage eines Lärmschutzwalles oder einer Lärmschutzwand nur östlich der B 27 städtebaulich sinnvoll ist. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Im Oberfeld – III. Bauabschnitt“ im Ortsteil Löschendorf bleibt es bei den vorgesehenen Emissionskontingenten.

• In den Abwägungsunterlagen ist die Stellungnahme von Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement Eschwege vom 20.4.2018 enthalten. Darin wird ausgeführt: „Die verkehrliche Erschließung des Gebietes soll über den Kreuzungsbereich L 3430/ K 58/ Im Oberfeld hergestellt werden. Da dieser Kreuzungsbereich von der Leistungsfähigkeit her als grenzlastig einzustufen ist, kann derzeit die Genehmigung zum Bebauungsplan nur in Aussicht gestellt werden.“

Im weiteren Verfahren ist es erforderlich eine fachgerechte Verkehrsplanung Hessen Mobil zur Genehmigung vorzulegen. Hier ist neben einer qualifizierten Verkehrsprognose die Erstellung eines Verkehrsgutachtens, unter Mitberücksichtigung der Verkehre in Richtung bzw. aus Richtung des Bebauungsgebietes erforderlich. Ebenfalls ist ein prüffähiger Plan mit Darstellung der Schleppkurven vorzulegen. Da von signifikanten LKW Bewegungen in einer Größenordnung von ca. 10.000 Fahrten nach dem aktuell beschriebenen Betriebsmodell auszugehen ist muss sich der Plangeber hier in einer völlig anderen Qualität mit der Problematik auseinandersetzen.

Gemäß der Abwägungsvorlage soll auf ein Verkehrsgutachten verzichtet werden, weil der Plangeber entgegen der fachlichen Meinung der Straßenbaubehörde die Anbindung für geeignet hält. Der Plangeber kann dies dabei nicht durch Belastungszahlen untermauern, sondern geht lediglich davon aus, dass die Verkehrsqualität schon ausreichend sein werde. Der Plangeber setzt sich dabei noch nicht einmal mit der Bestandssituation, die von den Fachleuten schon als „grenzlastig“ beurteilt wird, auseinander, erst recht erfolgt keine nachvollziehbare Beurteilung der Situation nach Umsetzung der Planung. Die Straßenbaubehörde formuliert dabei klar die Anforderungen und stellt auch eine Genehmigung nur bei Vorlage eines entsprechenden Urteils überhaupt in Aussicht. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bebauungsplan nicht vollzogen werden kann, weil die Erschließung nicht gesichert werden kann.

Der Plangeber verkennt vollkommen den abwägungserheblichen Belang, den die Straßenbaubehörde vorträgt und trägt nicht die abwägungsrelevanten Unterlagen zusammen, um überhaupt zu einer angemessenen Gewichtung der unterschiedlichen Belange zu kommen. Die Gründe bleiben dabei vollkommen im Unklaren.

Wir schließen uns den Forderungen von Hessen Mobil vollumfänglich an. Es muss vor dem Satzungsbeschluss ein Verkehrsgutachten vorgelegt werden, mit dem die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans dargestellt wird. Weiterhin ist wegen der hohen Relevanz dieses Gutachten mit den weiteren Bebauungsplanunterlagen erneut auszulegen.

Abwägung:

Der Anregung zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Kreuzungsbereiches L 3430/K 58/ Straße „Im Oberfeld“ wurde entsprochen.

Die Überprüfung des Knotenpunktes erfolgte durch das Gutachterbüro „VERKEHR 2000 AHNER + MÜNCH“ aus 99423 Weimar. Die gutachterliche Stellungnahme wurde mit Datum vom 22.10.2018 vorgelegt. Entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme wird nachgewiesen, dass die vorhandene Verkehrsanlage (Knotenpunkt) auch in der maßgebenden Spitzenstunde den Verkehrsablauf in einer ausreichenden Verkehrsqualität gewährleisten kann.

Das abschließende Fazit des Gutachtens wird nachfolgend aufgeführt.

Mit dem B-Plan Nr. 15 soll Baurecht für den letzten Teil (III. BA) des Gewerbegebietes (GE) Im Oberfeld geschaffen werden.

Mit dem I. BA wurde das Vorhaben Garten-Center Dehner realisiert. Im Zuge der Umsetzung des II. BA wurden bereits einzelne Ansiedlungen vollzogen. Auf dem noch unbebauten Flurstück 33/7 ist bei einer Fläche von 15.000 m² noch mit einer baulichen Entwicklung und einem damit verbundenen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Bei rechtsgültigem B-Plan Nr. 15 soll im III. BA voraussichtlich der Betriebshof der Erdbaufirma Weider seinen Standort finden.

Das Gewerbegebiet Im Oberfeld ist über die gleichnamige Straße am Knoten L 3430/ K 58 als Sackgasse angebunden. Insofern ist für die bauplanungsrechtlich zu erwartende Verkehrsbelastung an der ausgebauten vierarmigen Kreuzung ohne LSA (Regelung durch Vorfahrtbeschilderung) der Nachweis einer ausreichenden Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs zu erbringen. Die aktuell erhobenen Verkehrsstärken am Knoten L 3430/K 58/Im Oberfeld führen bei der verkehrstechni-

schen Bewertung nach HBS 2015 (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) im Status quo zur Einstufung in Stufe B. Der ausgebauten vierarmigen Knoten ohne LSA (Regelung durch Vorfahrtbeschilderung) besitzt noch Kapazitätsreserven. Eine Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens bei rechtskräftigem B-Plan Nr. 15 führt in einem „worst-case“ Szenario zu einer Zusatzbelastung des Knotens in der Straße Im Oberfeld von rund 650 Kfz/24 h (Querschnittswert).

Für die maßgebende Spitzenstunde wurde im Planfall eine Zusatzbelastung von 160 Kfz/h berücksichtigt.

Die Verkehrstechnische Bewertung des Knotens im Planfall „worst-case“ belegt, dass die vorhandene Verkehrsanlage auch in der maßgebenden Spitzenstunde den Verkehrsablauf in einer ausreichenden Verkehrsqualität gewährleisten kann.

b) GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, vom 24.08.2018

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung von Anlagen der GASCADE wird mitgeteilt, dass von der Maßnahme nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL-Süd Loop	1000	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	Fulda - Tiefengruben				GASCADE Gastransport GmbH

Die Lage dieser Trassen sind im Bebauungsplan Nr. 15 „Im Oberfeld“ dargestellt und der Begründung berücksichtigt. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bebauungsplan Nr. 15 können Abweichungen bestehen. Die Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i.d.R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Gegen die vorgesehene Bebauungsplan Nr. 15 „Im Oberfeld“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Für den Bebauungsplan sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz der Anlagen sowie das beigefügte Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt entspricht der Stellungnahme vom 11.01.2018. Gemäß der Abwägung der Gemeindevertretung vom 21.06.2018 wurde der Sachverhalt in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

c) Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege, vom 23.08.2018

• Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 dürfen längs der Bundesfernstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahn und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundes-/ Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Parkflächen, der Errichtung von Zäunen und Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Eine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben kann seitens Hessen Mobil nicht in Aussicht gestellt werden. Die textlichen Festsetzungen unter Ziffer B. 3. und B. 8. sind entsprechend zu korrigieren.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis und auf nachfolgende Regelung zwischen Hessen Mobil und der Gemeinde Eichenzell verwiesen.

Erläuterung:

Aufgrund konkreter Bauvorhaben innerhalb des Baugebietes, erfolgte im Nachgang zur o.a. Stellungnahme von Hessen Mobil (Stn. vom 23.08.2018) eine weitere Abstimmung zwischen Hessen Mobil und der Gemeinde Eichenzell. Mit der Mail vom 26.09.2018 wird von

Hessen Mobil auf nachfolgende Regelung verwiesen:
In Abstimmung mit der Dezernatsleitung (Hessen Mobil) wird mitgeteilt, dass bei Vorlage entsprechender Antragsunterlagen für die Fläche Nr. 1 (s. Abbildung) wegen der bereits vorhandenen Bebauung Fa. Dehner ausnahmsweise ebenso wie bei der Fa. Dehner Freiflächen, Parkflächen und Zäune zugelassen werden. Werbeanlagen, Beleuchtungsmasten, etc. werden untersagt. Eine Gebäudebebauung ist analog Fa. Dehner auf 20 m anzusetzen. Sollte später eine Bebauung zwischen Dehner und der Fläche Nr.1 angedacht sein, kann davon ausgegangen werden, dass auch hier so verfahren werden kann. Um künftig ausreichend Flächen für etwaige Straßenplanungsmaßnahmen zu haben, wird mitgeteilt, dass auf der gegenüberliegenden Seite der B 27 generell 20 m Anbauverbot für jegliche Anlagen gelten werden.



Für die Fläche Nr. 2 (s. Abbildung) wird mitgeteilt, dass bei erneuter Beteiligung für hochbauliche feste Anlagen wie Gebäude, Werbeanlagen, Beleuchtungsmasten etc. generell die 40 m-Anbauverbotszone gefordert werden muss. Hessen Mobil wird jedoch für die vorgesehene Nutzung der Fa. Weider in der Entfernung von 40 m bis 20 m bewegliche Anlagen wie Container, geringfügige Erdaufschüttungen oder auch unbefestigte Stellplätze ausnahmsweise zulassen. Details müssen dann in den jeweiligen Anträgen geregelt werden.

Diese Regelung wird seitens der Gemeinde Eichenzell nicht beanstandet; eine Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, der o.a. Sachverhalt wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

- Hinsichtlich der Werbeanlagen hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen grundlegende Richtlinien zur Behandlung von Werbeanlagen an Bundesfernstraßen herausgegeben (ARS Nr. 3212001). Diese Richtlinien sind mit Erlass vom 11.10.2001 verbindlich in Hessen eingeführt worden. Entsprechend der ARS Nr. 3212001, Unterpunkt 3.3 ist Werbung bis zu 40 m entlang der Autobahnen straßenrechtlich unzulässig. Entsprechend der ARS Nr. 32/2001, Unterpunkt 3.4 ist Werbung jenseits der Anbauverbotszone (40 m Zone) entlang der Autobahnen straßenrechtlich unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - Die Werbung darf nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein, isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) sind unzulässig.
 - Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:
 - nicht überdimensioniert,
 - blendfrei,
 - nicht beweglich,
 - in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschweligen Wahrnehmung geeignet.
 - Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden
 - Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig
- Unzulässig sind entsprechend der ARS Nr. 32/2001, Unterpunkt 3.4 auch am Ort der Leistung (Betriebsstätte) insbesondere folgende auf den Autobahnverkehr einwirkende Werbeanlagen und Werbemaßnahmen:
- Prismenwendeanlagen
 - Rollbänder
 - Filmwände

- statische Lichtstrahler, Licht- und Laserkanonen und vergleichbare Einrichtungen
- Werbung mit Botschaften (Satzaussagen, Preisangaben, Adressen, Telefonnummern, u.Ä.)
- akustische Werbung
- luft- oder gasgefüllte Werbepuppen oder -ballons

An Pylonen angebrachte Werbung ist nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) und nur dann zulässig, wenn sie den Anforderungen der o.a. Unterpunkte entspricht. Die Höhe darf 20 m nicht übersteigen.

Abwägung:

Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme vom 20.04.2018. Im Rahmen der Abwägung der Gemeindevertretung vom 21.06.2018 wurde diesbezüglich wie nachfolgend aufgeführt beschlossen:
Im Bebauungsplan wird bereits festgesetzt, dass Standort und Gestaltung möglicher Pylone mit Hessen Mobil abzustimmen sind und die geltenden Richtlinien zu beachten sind.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes bedarf es daher keiner zusätzlichen Regelung.

- An Pylonen angebrachte Werbung ist nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) und nur dann zulässig, wenn sie den Anforderungen der o.a. Unterpunkte entspricht. Die Höhe darf 20 m nicht übersteigen. Auch für Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Tankstellen und Reparaturservicebetriebe ist die Werbung im Sinne der Sondernutzung an und auf Brücken und in der Anbauverbotszone unzulässig. Für Werbung jenseits der Anbauverbotszone gelten weitere Maßgaben: Ausschließlich am Ort der Leistung (Betriebsstätte) darf eine einzelne Werbemaßnahme größer dimensioniert und stärker wahrnehmbar sein. Dies gilt jedoch nur für:

- a) von innen oder außen beleuchtete Symbole, die den Sinnbildern der StVO-Zeichen 359, 361, 375-377, nachgebildet sind oder "T" für Tankstelle und "R" für Gaststätte oder
 - b) statt eines Symbols nach a) für Firmenlogos, die nach der Verkehrsanschauung eindeutig auf das Leistungsangebot hinweisen (Bsp.: Logos von Mineralölfirmen oder Imbissketten), wobei Symbol oder Logo auch an einem Pylon angebracht sein können, und unter folgenden Bedingungen:
 - aa) Symbol oder Logo muss so rechtzeitig vor einer Ausfahrt wahrgenommen werden können, dass von einer Entscheidung, den Ort der Leistung anzufahren, nach aller Erfahrung keine Gefährdung des Verkehrs ausgehen kann;
 - bb) der Ort der Leistung darf nicht mehr als 1 000m (bezogen auf die Fahrtstrecke im nachgeordneten Netz) von der nächsten folgenden Abfahrt entfernt sein;
 - cc) das Angebot des jeweiligen Betriebes muss grundsätzlich auf für Lkw Verkehr geeignet sein;
 - dd) Symbol und Logo dürfen nur während der Öffnungszeit des Betriebes von innen oder außen beleuchtet sein
- Bei mehreren benachbarten Betrieben ist die Errichtung mehrerer Pylone auszuschließen.

Die genannten Verbote oder Bedingungen sind als Textfestsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Abwägung:

Die Stellungnahme entspricht den bisherigen Anregungen von Hessen Mobil (s. Stellungnahme vom 20.04.2018).

Im Rahmen der Abwägung der Gemeindevertretung vom 21.06.2018 wurde diesbezüglich wie nachfolgend aufgeführt beschlossen:
Im Bebauungsplan wird bereits festgesetzt, dass Standort und Gestaltung möglicher Pylone mit Hessen Mobil abzustimmen sind und die geltenden Richtlinien zu beachten sind.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes bedarf es daher keiner zusätzlichen Regelung.

- Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes. Im Teil A: Allgemeine Begründung, Punkt 6.5 Verkehrserschließung teilen Sie mit, dass durch die Gebietsausweisung keine maßgeblichen Publikumsverkehre zu erwarten sind und aus diesem Grund die Leistungsfähigkeit des Kreuzungsbereiches „L 3430/ K 58/ Im Oberfeld für die Anbindung des Gewerbegebietes, als ausreichend erachtet wird. Auf die von Hessen Mobil, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, verbindlich angeregte Überprüfung des Anbindepunktes wird verzichtet. Seitens Hessen Mobil wird dieser Kreuzungsbereich weiterhin von der Leistungsfähigkeit her als grenzlastig eingestuft. Die Genehmigung zum Bebauungsplan kann daher weiterhin nur in Aussicht gestellt werden. Im weiteren Verfahren wird es immer noch als erforderlich gesehen, eine fachgerechte Verkehrsplanung Hessen Mobil zur Genehmigung

vorzulegen. Hier ist neben einer qualifizierten Verkehrsprognose die Erstellung eines Verkehrsgutachtens, unter Mitberücksichtigung der Verkehre in Richtung bzw. aus Richtung des Bebauungsplangebietes erforderlich. Ebenfalls ist ein prüffähiger Plan mit Darstellung der Schleppkurven vorzulegen.

Die Fußgänger-/Radfahrerführung entlang der L 3430 zum Bebauungsplangebiet ist durch die Gemeinde sicherzustellen.

Abwägung:

Der Anregung zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Kreuzungsbereiches L 3430/K 58/ Straße „Im Oberfeld“ wurde entsprochen.

Die Überprüfung des Knotenpunktes erfolgte durch das Gutachterbüro „VERKEHR 2000 AHNER + MÜNCH“ aus 99423 Weimar. Die gutachterliche Stellungnahme wurde mit Datum vom 22.10.2018 vorgelegt. Entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme wird nachgewiesen, dass die vorhandene Verkehrsanlage (Knotenpunkt) auch in der maßgebenden Spitzenstunde den Verkehrsablauf in einer ausreichenden Verkehrsqualität gewährleisten kann.

Das abschließende Fazit des Gutachtens wird nachfolgend aufgeführt.

Mit dem B-Plan Nr. 15 soll Baurecht für den letzten Teil (III. BA) des Gewerbegebietes (GE) Im Oberfeld geschaffen werden.

Mit dem I. BA wurde das Vorhaben Garten-Center Dehner realisiert.

Im Zuge der Umsetzung des II. BA wurden bereits einzelne Ansiedlungen vollzogen. Auf dem noch unbebauten Flurstück 33/7 ist bei einer Fläche von 15.000 m² noch mit einer baulichen Entwicklung und einem damit verbundenen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Bei rechtsgültigem B-Plan Nr. 15 soll im III. BA voraussichtlich der Betriebshof der Erdbaufirma Weider seinen Standort finden.

Das Gewerbegebiet Im Oberfeld ist über die gleichnamige Straße am Knoten L 3430/K 58 als Sackgasse angebunden. Insofern ist für die bauplanungsrechtlich zu erwartende Verkehrsbelastung an der ausgebauten vierarmigen Kreuzung ohne LSA (Regelung durch Vorfahrtbeschilderung) der Nachweis einer ausreichenden Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs zu erbringen.

Die aktuell erhobenen Verkehrsstärken am Knoten L 3430/K 58/Im Oberfeld führen bei der verkehrstechnischen Bewertung nach HBS 2015 (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) im Status quo zur Einstufung in Stufe B.

Der ausgebauten vierarmigen Knoten ohne LSA (Regelung durch Vorfahrtbeschilderung) besitzt noch Kapazitätsreserven.

Eine Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens bei rechtskräftigem B-Plan Nr. 15 führt in einem „worst-case“ Szenario zu einer Zusatzbelastung des Knotens in der Straße Im Oberfeld von rund 650 Kfz/24 h (Querschnittswert).

Für die maßgebende Spitzenstunde wurde im Planfall eine Zusatzbelastung von 160 Kfz/ h berücksichtigt.

Die verkehrstechnische Bewertung des Knotens im Planfall „worst-case“ belegt, dass die vorhandene Verkehrsanlage auch in der maßgebenden Spitzenstunde den Verkehrsablauf in einer ausreichenden Verkehrsqualität gewährleisten kann.

• Staub-Immissionen

Es ist sicherzustellen, dass durch die Erschließung des Gewerbegebietes keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Verkehrswege durch Staub, etc. erfolgt. Hierbei ist die exponierte Lage des Gewerbegebietes bei Wind/Sturm zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind seitens der Gemeinde entsprechende Vorkehrungen (Staubwände/-wälle) zu treffen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 66 und B 27 darf nicht eingeschränkt werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Diese Belange sind im Rahmen der späteren Bebauung und Nutzung des Gebietes zu beachten und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

d) Landkreis Fulda – Bauen und Wohnen, vom 05.02.2018

Der Fachdienst Bauen und Wohnen - Immissionsschutz - weist darauf hin, dass alle Randparameter der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros GSA Ziegelmeyer zur Ermittlung der nächtlichen Lärmkontingente einzuhalten sind.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes hat die Gemeinde für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden.

e) Lokale Nahverkehrsgesellschaft Fulda mbH, vom 21.08.2018

Wie bereits im Februar 2016 vorgetragen, haben wir grundsätzlich keinerlei Anregungen zum o.g. Vorhaben, da die Vorgaben des Nahverkehrsplanes des Landkreises Fulda in der gültigen Fassung vom August 2017 formal eingehalten sind.

Wir wollen jedoch darauf hinweisen, dass sich das vorgesehene Baugebiet nicht in unmittelbarer Nähe einer Haltestelle befindet. Die Luftlinienentfernung zur nächstgelegenen Haltestelle (Eichenzell Sachsenhausen) beträgt zwar nur ca. 500 m, diese befindet sich jedoch auf der gegenüberliegenden Seite der B 27 und weist keinen direkten Zugang zum Plangebiet auf. Zu weiteren Haltestellen in Löschenrod und Kerzell beträgt die Luftlinienentfernung deutlich über einen Kilometer.

Abwägung:

Die Gebietsausweisung dient vorrangig der Ansiedlung von Handwerksbetrieben und sonstigen gewerblichen Betrieben, der Einzelhandel ist innerhalb solcher Gebiete nur auf einen sehr geringen Teil der bebauten Bruttogeschossfläche begrenzt. Durch die Gebietsausweisung sind daher keine maßgeblichen zusätzlichen Fußgängerverkehre zu erwarten.

Aus diesem Grund wird die bisherige fußläufige Anbindung des Gewerbegebietes, als ausreichend erachtet.

f) Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, vom 22.02.2018

In Bezug auf die Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Eichenzell halte ich die Anregungen aus meiner Stellungnahme vom 22.02.2018 aufrecht. Zwar wird der Ausgangszustand der Waldfläche im Umweltbericht nun beschrieben. Die mit der Maßnahme verbundene naturschutzfachliche Aufwertung, für die ein Gegenwert von 7 Biotopwertpunkten/m² angesetzt wurde, wird aus den vorgelegten Unterlagen weiterhin nicht ersichtlich. Auch enthält der Lageplan zur Maßnahme in Abbildung 12 des Umweltberichtes keine Abgrenzung des dem Bebauungsplan zugeordneten Anteils der Fläche.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die im Umweltbericht mit dem Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Natur und Landschaft, beschriebene und dargestellte Maßnahme ist nachvollziehbar. Die Angaben werden als ausreichend erachtet.

g) Unitymedia Hessen GmbH, vom 26.01.2018

Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Es wird auf folgendes hingewiesen: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. Die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten. Sollten aus Sicht der Gemeinde Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG notwendig werden, wird um schnellstmögliche Kontaktaufnahme gebeten.

In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat.

Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat. Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebausträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben.

Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden. Insofern weist die Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Abwägung:**Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme vom 26.01.2018.**

Gemäß der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.06.2018 wurden die aufgeführten Sachverhalte in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

h) Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell

Die Zulässigkeit zum Waschen von Gleisschotter (Bahnschotter) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auszuschließen.

Abwägung:**Der Anregung wird entsprochen.**

Ergebnis: 18 Ja-Stimmen 12 Gegenstimmen 2 Enthaltungen

7. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15, Ortsteil Löschenrod, Flurlage „Im Oberfeld - III. Bauabschnitt“**Vor Abstimmung über TOP 7 wurde über folgenden Änderungsantrag der BLE-Fraktion abgestimmt**

Rücknahme des ursprünglichen Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 15, Ortsteil Löschenrod, Flurlage „Im Oberfeld – III. Bauabschnitt“ – und erneute öffentliche Auslegung

Ergebnis: 12 Ja-Stimmen 18 Gegenstimmen 2 Enthaltungen

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Beschlüsse über die während der nochmaligen erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise wird der Bebauungsplan Nr. 15, Ortsteil Löschenrod, Flurlage „Im Oberfeld - III. Bauabschnitt“, gem. § 10 Baugesetzbuch (bauplanungsrechtliche Festsetzungen) und gem. § 91 Hess. Bauordnung (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Löschenrod, ca. 250 m südlich des Gartencenters „Dehner“, zwischen der sanierten ehemaligen Abfalldeponie der Stadt Fulda und den übergeordneten Straßen B 27 und BAB A 66.

Der Geltungsbereich beinhaltet nach Neuvermessung die Grundstücke Gemarkung Löschenrod, Flur 4, Flurstücke 32/6, 32/7, 32/8, 32/9, 34/1, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 35/1, 35/3, 35/4, 36/4, 36/5, 43/1, 43/4, 43/5, 44/2, 44/3 und 44/4.

Ergebnis: 18 Ja-Stimmen 12 Gegenstimmen 2 Enthaltungen

8. Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 16, Ortsteil Löschenrod, zwischen „Mainstraße und Hauptstraße“, als Ersatz für den Bebauungsplan Nr. 1, Ortsteil Löschenrod, Flurlagen „Oberes Kirchfeld, Unteres Kirchfeld, Krautgarten“Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt, einen Bebauungsplan Nr. 16, Ortsteil Löschenrod, zwischen „Mainstraße und Hauptstraße“, als Ersatz für den Bebauungsplan Nr. 1, Ortsteil Löschenrod, Flurlagen „Oberes Kirchfeld – Unteres Kirchfeld – Krautgarten“, aufzustellen.

Der aus dem Jahre 1965 stammende Bebauungsplan ist nicht mehr zeitgemäß. Vor dem Hintergrund der Innenentwicklung und dem „Bauen im Bestand“ soll das Maß der baulichen Nutzung erhöht und die bebaubaren Flächen erweitert werden.

Das Plangebiet wird großräumig wie folgt begrenzt:

Im Nordosten durch die Frankfurter Straße (Kreisstraße 58), im Süden teilweise durch die Hauptstraße und teilweise durch die Bronzeller Straße, im Südwesten wiederum durch die Hauptstraße und im Nordwesten überwiegend durch die Mainstraße.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke: Gemarkung Löschenrod, Flur 1, Flurstücke 12/2, 12/4, 12/8, 12/10, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 12/19, 12/23, 12/24, 12/26, 12/27, 12/30, 12/31, 12/32, 12/37, 12/42, 12/44, 12/45, 12/46, 12/52, 12/54, 12/58, 12/59, 12/62, 12/63, 12/68, 12/71, 12/72, 12/73, 12/74, 12/75, 12/76, 12/77, 12/78, 12/79, 13/13, 13/14, 13/16, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 15/14, 15/55, 59/9 teilweise, 62/3, 140/1 teilweise, 140/2 teilweise, Flur 2, Flurstücke 59/3, 64/2, 65/5, 67/2, 298/1 teilweise, 298/2 teilweise, Flur 3, Flurstücke 45/3, 45/13, 45/15, 45/16, 45/18, 45/19, 45/20, 45/24, 45/25, 45/26, 45/28, 45/29, 45/31, 45/32, 45/34, 45/35, 45/43, 45/44, 45/47, 45/50, 45/51, 45/52, 45/55, 45/57, 45/58, 45/61, 45/62, 45/70, 45/71, 45/72, 45/75, 45/76, 45/77, 45/78, 45/79, 45/80, 45/81, 45/82, 45/85, 45/86, 46/3, 46/4, 46/6, 46/7, 46/11, 46/15, 46/16, 46/18, 46/19, 46/20, 67/4 und 67/5.

Ergebnis: 31 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

9. Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Anregungen und Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28, Ortsteil Eichenzell, „Fuldaer Straße / Im Streich“Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Anregungen und Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28, Ortsteil Eichenzell, „Fuldaer Straße / Im Streich“, werden zur Kenntnis genommen.

Im Einzelnen wird hierzu wie folgt beschlossen:

a) Private Einwendungen vom 20. Juni 2018

Grundsätzlich wird das Vorhaben zwar nicht abgelehnt. Aufgrund der Ausgestaltung wird es jedoch für den Ortskern als problematisch angesehen. Insbesondere die Verkehrsproblematik bedingt eine gutachterliche Auseinandersetzung und ein komplettes und durchdachtes Verkehrskonzept, was aufgrund der ausgelegten Unterlagen nicht erkennbar ist.

Abwägung:

Für die verkehrliche Anbindung des Grundstücks wurde bereits in Abstimmung mit dem Straßenbulasträger Hessen Mobil und unter Einbeziehung der Gemeinde Eichenzell ein Verkehrsgutachten auf der Grundlage der aktuellen Verkehrszählungen erstellt. Die Unterlagen liegen dem Bebauungsplanentwurf zugrunde. Die Begründung enthält nur einen kleinen allgemein verständlichen Teil des Gutachtens. Der Bebauungsplan muss in einigen Teilen ergänzt und angepasst werden. Dies löst eine erneute Auslegung aus. Hier wird das Verkehrsgutachten mit ausgelegt.

Hinsichtlich des Planungsanlasses wird angemerkt, dass die Errichtung von Wohnungen an dieser Stelle eher kritisch gesehen wird, da die Überquerung der Straße problematisch gesehen wird. Ferner besteht Interesse an den mit dem Investor getroffenen Vereinbarungen, die einen Beleg dafür bieten, dass der Wohnraum „bezahlbar“ sein wird.

Die Verlagerung der Sparkasse aus dem Ortskern wird hinsichtlich der Erreichbarkeit für ältere Bewohner kritisch gesehen. Gleiches gilt für den Friseursalon, da sich in der Ortslage bereits 4 Friseurgeschäfte befinden.

Abwägung:

Die Planungsziele entsprechen den Zielvorstellungen der Gemeinde Eichenzell, die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes formuliert und beschlossen wurden. Die Errichtung von Wohnungen an dieser Stelle ist hinsichtlich der Sicherheit nicht anders zu bewerten, als alle anderen Wohnungen entlang der Fuldaer Straße. Im Zuge der Planung wird gerade aus Gründen der Verkehrssicherheit für Fußgänger ein Gehweg und eine Fußgängerüberquerungshilfe eingebaut, was an anderer Stelle entlang der Fuldaer Straße nicht gegeben ist. Eine Vereinbarung über die künftigen Mietverträge ist nicht Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Planungsträger bzw. Investor. Hier geht es lediglich um Regelungen zur Kostenübernahme von Planungs- und Bauleistungen im Zuge der Realisierung des Projekts. Aufgrund der gewählten Kombination aus Wohn- und Geschäftshaus ergibt sich eine andere Vermietungsgrundlage als bei einer reinen Wohnimmobilie, bei der keine gewerblichen Mieten generiert werden können. Aufgrund einer Mischkalkulation wird es daher möglich sein, bezahlbaren Wohnraum anbieten zu können.

Was die Verlagerung der Sparkasse in eine Filiale heutigen Standards in diesen Bereich betrifft, so mag dies durchaus für einen Teil der Kundschaft von Nachteil sein. Allerdings stellt sich die Frage in dieser Form nicht. Die Sparkasse möchte ihrer Kundschaft einen zeitgemäßen Service in neuestem Ambiente bieten und diese ist am alten Standort nicht möglich, weshalb sich der Vorstand für diesen geplanten Standort ausgesprochen hat. Alternativen wurden seitens der Sparkasse nicht gesehen.

Aufgrund der Darstellung des Baugrundstücks im Flächennutzungsplanentwurf als „Gemischte Baufläche“ und der entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan wird die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB als rechtsfehlerhaft angesehen, da das Projekt neben den geplanten Wohnungen auch noch zwei Gewerbeeinheiten enthält. Auf entsprechende baurechtliche Kommentierungen wird hingewiesen.

Ferner wird die Offenlegung des Durchführungsvertrages gefordert, um die vertraglichen Verpflichtungen des Investors zu kennen, insbesondere vor dem Hintergrund der verkehrlichen Probleme.

Es wird angeregt, die aktuellen Verkehrsmengen zu erheben und diese Berechnungen mit offenzulegen, um die Aussagen des Verkehrsgutachtens nachvollziehen zu können.

Es wird ein schlüssiges Verkehrskonzept gefordert, welches auch Vorschläge für Fußgänger und Radfahrer enthält.

Es wird bezweifelt, dass die Zahl der Stellplätze ausreichend ist.

Abwägung:

Die mit der Anwendung des § 13b erhoffte Beschleunigung des Verfahrens ist aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und den sich daraus ergebenden Plananpassungen nicht mehr gegeben. Die Gemeinde wird daher die Umstellung des Bebauungsplanes auf ein Regelverfahren mit formeller Offenlegung gemäß §§ 3(2) und 4(2) Baugesetzbuch beschließen. Die Offenlegung des Durchführungsvertrages wird weder in § 12 noch in § 13 b des Baugesetzbuchs gefordert. Da die vertraglichen Regelungen über Kostenverteilung und Kostenbeteiligungen vertraulich sind, kann dieser Forderung nicht entsprochen werden. Die Verkehrsuntersuchung wurde bereits im Vorfeld der Planung mit dem Straßenbaulastträger Hessen Mobil inhaltlich abgestimmt und enthält alle notwendigen Aussagen für eine sichere Verkehrslenkung und -führung. Da die Verkehrsuntersuchung im Rahmen der Offenlegung mit ausgelegt wird, wird der Anregung entsprochen. Die Anzahl der Stellplätze entspricht der Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenzell und gilt insoweit als ausreichend, zumal die Satzung auf den Empfehlungen und Erfahrungswerten des hessischen Städte- und Gemeindebundes aufbaut.

Die in Kapitel 12.3 der Begründung vorgenommene Bewertung der Schutzgüter wird kritisiert, da sie nach Ansicht des Unterzeichners falsche Schlüsse zieht. Es wird u. a. bemängelt, dass in den Ausführungen auf entfallende naturnahe Gehölzstrukturen zwar auf eine Kompensation hingewiesen wird, diese jedoch weder in Lage noch Umfang dargestellt oder beschrieben wird. Ferner wird auf die fehlende Betrachtung des Schutzguts „Boden“ im Umweltsteckbrief hingewiesen.

Abwägung:

Die in Teil B der Begründung vorgenommene freiwillige Abschätzung der Umweltfolgen ist kein Umweltbericht im Sinne einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, da eine solche im Verfahren nach § 13 b BauGB (beschleunigtes Verfahren) nicht erforderlich ist.

Da die Anwendung des beschleunigten Verfahrens kritisch gesehen wird, soll der Bebauungsplan im Regelverfahren weitergeführt werden. Hier besteht dann die Gelegenheit, eine Umweltprüfung mit Betrachtung aller Schutzgüter durchzuführen und eventuelle Ausgleichsmaßnahmen zu beschreiben.

Insoweit wird den Anregungen entsprochen.

b) Abwasserverband „Oberes Fuldataal“, Eichenzell

Von Seiten des Abwasserverbands „Oberes Fuldataal“ werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Der Verband weist darauf hin, dass das Grundstück im Trennsystem zu entwässern ist und dass es zwei Alternativen für die Ableitung des Niederschlagswassers gibt. Die endgültige Entwässerungsplanung ist im Rahmen der Projektierung vorzunehmen und mit dem Abwasserverband final abzustimmen.

Abwägung: Der Anregung wird entsprochen.

c) Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Natur und Landschaft

Die Untere Naturschutzbehörde verweist in Ihrer Stellungnahme auf die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf Vorkommen von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie. Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, ist daher die Prüfung durchzuführen, notwendige Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln.

Abwägung:

Die Fläche wurde bereits durch einen qualifizierten Biologen begangen und die vorgeschriebene artenschutzrechtliche Prüfung in Abstimmung mit der UNB durchgeführt. Im Ergebnis stimmt die UNB dem geplanten Bauvorhaben mit der Maßgabe zu, dass die vorgefundenen geschützten Arten artgerecht geborgen und in ein Ersatzbiotop umgesiedelt werden. Erst danach kann mit den Bauarbeiten auf dem Grundstück begonnen werden.

d) Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Regionalentwicklung

Der Fachdienst Regionalentwicklung regt an, Elemente der regionalen

Baukultur in die Gestaltung des Projekts einfließen zu lassen.

Abwägung:

Bei der Entwicklung des Projekts, in dem im Erdgeschoss die Gestaltungselemente der Sparkasse prägend in die Architektur eingebunden wurden, wird insbesondere durch die Auswahl von ortstypischen Wandbaustoffen wie verputzte Fassaden und Holzverkleidungen eine Einbindung des Baukörpers in die Umgebungsbebauung erreicht. Maßstabsprägend und gestaltgebende Gebäude befinden sich unmittelbar am nördlichen Ortseingang von Eichenzell und sind dort mit Flachdach und Pultdach ausgeführt.

Die Geschossigkeit entspricht dem geplanten Projekt, so dass die Maßstäblichkeit der in den letzten Jahren realisierten Wohngebäude aufgenommen wird. Der Anregung wird entsprochen.

e) Regierungspräsidium Kassel, Obere Bauaufsicht

Aufgrund der im Projekt geplanten gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoss wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB nicht möglich ist.

Abwägung:

Die mit der Anwendung des § 13 b erhoffte Beschleunigung des Verfahrens ist aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und den sich daraus ergebenden Plananpassungen nicht mehr gegeben. Die Gemeinde wird daher die Umstellung des Bebauungsplanes auf ein Regelverfahren mit formeller Offenlegung gemäß §§ 3(2) und 4(2) Baugesetzbuch beschließen. Der Anregung wird somit entsprochen.

f) Regierungspräsidium Kassel, Naturschutz

Die Obere Naturschutzbehörde verweist in Ihrer Stellungnahme auf die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf Vorkommen von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie. Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, ist daher die Prüfung durchzuführen, notwendige Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln.

Abwägung:

Die Fläche wurde bereits durch einen qualifizierten Biologen begangen und die vorgeschriebene artenschutzrechtliche Prüfung in Abstimmung mit der UNB durchgeführt. Im Ergebnis stimmt die UNB dem geplanten Bauvorhaben mit der Maßgabe zu, dass die vorgefundenen geschützten Arten artgerecht geborgen und in ein Ersatzbiotop umgesiedelt werden. Erst danach kann mit den Bauarbeiten auf dem Grundstück begonnen werden.

g) Regierungspräsidium Kassel, Altlasten und Bodenschutz

Unter Hinweis auf die Ausführungen zum Abschnitt „Schutzgüter“ der Begründung wird auf eine Abweichung vom Bodenvier Hessen bzgl. des Funktionserfüllungsgrads der Fläche hingewiesen und eine Korrektur gefordert. Ferner soll eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung durchgeführt werden.

Abwägung:

Die in Teil B der Begründung vorgenommene freiwillige Abschätzung der Umweltfolgen ist kein Umweltbericht im Sinne einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, da eine solche im Verfahren nach § 13 b BauGB (beschleunigtes Verfahren) nicht erforderlich ist. Da die Anwendung des beschleunigten Verfahrens kritisch gesehen wird, soll der Bebauungsplan im Regelverfahren weitergeführt werden. Hier besteht dann die Gelegenheit, eine Umweltprüfung mit Betrachtung aller Schutzgüter durchzuführen und eventuelle Ausgleichsmaßnahmen zu beschreiben.

Insoweit wird den Anregungen entsprochen.

Ergebnis: 29 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

10. Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28, Ortsteil Eichenzell, „Fuldaer Straße / Im Streich“

Beschluss:

Es wird beschlossen, den am 25. Januar 2018, TOP 2.1, durch die Gemeindevertretung gefassten Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28, Ortsteil Eichenzell, „Fuldaer Straße / Im Streich“ so zu ändern, dass der Bebauungsplan nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) sondern in einem Regelverfahren aufgestellt wird.

Der Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses schaffen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird geprüft, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation im gesamten

Bereich, insbesondere der Kreuzungsbereiche „Fuldaer Straße / Im Streich“ und „Fuldaer Straße / L 3430“ durchgeführt werden können. Das Plangebiet liegt nordwestlich am Ortsrand von Eichenzell, zwischen der Rhönbahnlinie Fulda - Gersfeld und der Fuldaer Straße (L 3307) sowie nördlich der L 3430 und südlich des Discounters „ALDI-Süd“. Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Eichenzell, Flur 3, Flurstück 67/9 teilweise, Flur 16, Flurstücke 49/3 teilweises, 50/1 teilweise, 51/2 und 97 teilweise.
Ergebnis: 29 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

11. Beschlussfassung über eine erneute öffentliche Auslegung (3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28, Ortsteil Eichenzell, „Fuldaer Straße / Im Streich“

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Beschlüsse über die während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Anregungen und Hinweise sowie der Anpassung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28, Ortsteil Eichenzell, „Fuldaer Straße / Im Streich“, wird beschlossen, diesen Bebauungsplan nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erneut öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich am Ortsrand von Eichenzell, zwischen der Rhönbahnlinie Fulda - Gersfeld und der Fuldaer Straße (L 3307) sowie nördlich der L 3430 und südlich des Discounters „ALDI-Süd“. Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Eichenzell, Flur 3, Flurstück 67/9 teilweise, Flur 16, Flurstücke 49/3 teilweises, 50/1 teilweise, 51/2 und 97 teilweise.
Ergebnis: 29 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

12. Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 9, Ortsteil Rönshausen, „Auf der Eller“

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 9, Ortsteil Rönshausen. „Auf der Eller“ werden zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird hier wie folgt beschlossen:

a) RP Kassel, Regionalplanung vom 03.09.2018

„In Rönshausen wurden seit 2002 mit den Bebauungsplänen Nr. 8 und Nr. 11 rd. 9 ha neue Siedlungsflächen ausgewiesen. Bei Betrachtung des anteiligen Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfs für den Zeitraum 2002 bis 2020 in einer Größe von 3,8 ha wird deutlich, dass mit der vorgelegten Planung der zu beachtende Bedarf erneut deutlich überschritten wird. Wie in meiner Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 11 dargelegt, habe ich damals die regional planerischen Bedenken gegen die Bauleitplanung nur ausnahmsweise unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgelegten Nachfrageliste zurückgestellt. Des Weiteren habe ich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gesamtumfang möglicher Flächenausweisungen im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans abschließend geregelt wird. Die Vorlage entsprechend überarbeiteter Flächennutzungsplanunterlagen steht bislang aus. Da es sich bei Rönshausen weder um den zentralen Ortsteil noch um einen Wohnsiedlungsschwerpunkt handelt und die Entwicklung deutlich über den Eigenbedarf hinausgeht, ist von Ihnen zunächst darzulegen, aufgrund welcher Entwicklungen die erneute Ausweisung einer Wohnbaufläche nur ca. 1 Jahr nach Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 11 mit einer Geltungsbereichsgröße von 3,5 ha erforderlich ist.“

Daneben bitte ich zu erläutern, welche Flächen im Siedlungsbestand zur Verfügung stehen und welche Maßnahmen zu Aktivierung von Baulücken und leerstehenden Gebäuden ergriffen werden. Denn nicht nur § 1 a (2) BauGB, sondern auch Ziel 3 im Kapitel 3.1 des RPN (und der aktuelle Entwurf für die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans) sehen vor, dass Außenbereichsflächen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn nachweislich keine geeigneten Bestandsflächen verfügbar sind und deshalb keine Innenentwicklung möglich ist. Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 12.01.2017 zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschrieben, ist es mir mit Hinweis auf die durch das Amt für Bodenmanagement umgesetzte automatisierte Ermittlung von Innenentwicklungspotenzialen unverständlich, warum auch die jetzt vorgelegten Planunterlagen keine Aussagen hierzu beinhalten.

Ohne entsprechend überarbeitete Unterlagen, aus denen ersichtlich wird, warum in diesem besonderen Fall erneut die Ausnahmeregelung zur Überschreitung des Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfs (Kapitel 3.1.1, Ziel. 2 des RPN) greifen könnte, bestehen gegen die vorgelegte

Planung erhebliche regionalplanerische Bedenken.“

Abwägung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht den Bauflächen-darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eichenzell seit dessen Gültigkeit 1997 und war nie strittig. Die 2006 geplante Erschließung des Gebietes wurde verschoben, da die Fläche nicht verfügbar war. Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 11 wurde als Satzung beschlossen, um die Defizite in der Siedlungsentwicklung v.a. im zentralen Ortsteil aufzufangen.

Die angemahnten Unterlagen zum Flächennutzungsplan liegen inzwischen beim Regierungspräsidium vor. Alle Potentiale, auch bzgl. - in der Gemeinde sehr seltener - Leerstände, werden versucht, zu entwickeln und bei Verfügbarkeit umgehend und zunehmend auch direkt privat belegt. Dies entspricht u.a. der enormen Wohnraum-Nachfrage in der Gemeinde Eichenzell und im Ortsteil Rönshausen. Ein Nennung von Einzelgrundstücken bzw. Eigentumsverhältnissen entfällt aus Datenschutzgründen.

Die Größe bzw. Einstufung der betroffenen Ortsteile fällt als Beurteilungskriterium für Wohnbauflächendarstellungen in der quantitativen Bewertung zurück, da im nahe am Industriepark gelegenen Rönshausen geeignete Flächen vorhanden sind, die in anderen Ortsteilen fehlen.

b) RP Kassel, Altlasten und Bodenschutz vom 03.09.2018

„Ob vorliegend die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 b BauGB und der damit verbundene Verzicht auf eine Umweltprüfung den Vorgaben des BauGB entsprechen, vermag ich nicht zu entscheiden. Allerdings sind auch ohne eine Umweltprüfung die Vorgaben des Bodenschutzrechtes (§ 2 Abs. 3, § 1 Abs. 6 Nr. 7 a und § 1 a Abs. 2 BauGB) zu beachten und alle abwägungsrelevanten Belange hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“ zu ermitteln und zu bewerten.“

Abwägung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht den Bauflächen-darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eichenzell. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 b gegeben. Das Schutzgut Boden ist im Kapitel 4 Umweltentwicklung der Begründung behandelt.

c) Regierungspräsidium Kassel, Immissionsschutz vom 22.08.2018

„Gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Eichenzell ist die betreffende Fläche als Mischbaufläche dargestellt. Westlich befindet sich in weniger als 140 m Entfernung zum geplanten Wohngebiet das Industrie- und Gewerbegebiet „Industriepark Rhön“. Aus diesem Grund gebe ich zu bedenken, das mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auch ein erhöhter Schutzanspruch in Bezug auf vorhandene und mögliche Immissionen - vorzugsweise Lärm - besteht. Unter bestimmten Voraussetzungen können hierdurch erhöhte Anforderungen an den Schallschutz auf die Unternehmen des „Industrieparks Rhön“ zukommen. Inwieweit die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den „Industriepark Rhön“ in diesem Allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden, lässt sich deshalb nur mit einem schallschutztechnischen Gutachten sicher bestimmen und nachweisen. Demzufolge empfehle ich, ein schallschutztechnisches Gutachten erstellen zu lassen.“

Abwägung:

Die bauliche Entwicklung im Industriepark Rhön wird schallschutz-technisch begleitet.

d) Regierungspräsidium Kassel, Naturschutz, vom 27.08.2018

„Kapitel 3.6 der Begründung ist zu entnehmen, dass zur Durchgrünung und gestalterischen Aufwertung des Straßenraumes im Bereich der gekennzeichneten Standorte hochstämmige Laubbäume zu pflanzen sind. Naturschutzfachlich wird dies begrüßt. Da die Planzeichnung noch keine Baumstandorte enthält, bitte ich diese zu ergänzen.“

Abwägung:

Die Aufwertung des Straßenraums wird – ohne Standortbindung von anzupflanzenden Bäumen – weiterhin angestrebt.

„In Kapitel 4.3.6 der Begründung wird zu Recht auf die Notwendigkeit einer Ortsrandeingrünung im Westen und Norden des geplanten Wohngebietes eingegangen. Die konkreten Festsetzungen, auf die hierzu Bezug genommen wird, fehlen jedoch im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes. Die in der Planzeichnung dargestellte Anpflanzfläche hat außerdem eine Breite von nur insgesamt 3 m. Unter Berücksichtigung des Nachbarschaftsrechts wäre zur Eingrünung des Ortsrandes eine mindestens 5 m breite Pflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorzusehen.“

Abwägung:

Die Festsetzungen sind offenbar vorhanden und werden in der Breite von 3 m beibehalten, da bereits die Bau-Grundstücke mit Grünfestsetzungen belegt sind.

e) Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, vom 03.09.2018

„Durch den Fachdienst Bauen und Wohnen - Immissionsschutz - wird dringend empfohlen, die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit zwischen dem Allgemeinen Wohngebiet und der beabsichtigten Erweiterung des Industriegebietes auf den Grundstücken Flur 4, Flurstücke 9-13 der Gemarkung Rönshausen über ein Schallschutzgutachten nachzuweisen und evtl. notwendige Maßnahmen in den Bebauungsplan „Auf der Eller“ einfließen zu lassen. Spätestens mit der Ausweisung des geplanten Industriegebietes ist die gegenseitige Verträglichkeit der beiden Gebiete zwingend nachzuweisen, gegebenenfalls kann dies die Ausweisung des Industriegebietes erheblich einschränken bzw. verhindern.“

Abwägung:

Die bauliche Entwicklung im Industriepark Rhön wird schallschutztechnisch begleitet.

f) Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz vom 03.09.2018

Die Schmutzfrachtberechnung (SMUSI-Bestand 2014) für das Einzugsgebiet der Kläranlage Löschenrod (SMUSI-Bestandsberechnung 2014) sollte spätestens im Zuge der Planungen zur Ertüchtigung der Kläranlage miterarbeitet werden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

g) Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Gefahrenabwehr vom 03.09.2018

Es werden Hinweise zum Brandschutz gegeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

h) Tennet vom 04.09.2018

Aufgrund Konfliktpotentials mit Südlink wird der Planung vorsorglich widersprochen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

i) Transnet vom 19.09.2018

Aufgrund Konfliktpotentials mit Südlink wird der Planung vorsorglich widersprochen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 30 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

13. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9, Ortsteil Rönshausen, „Auf der Eller“

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Beschlüsse über die während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Anregungen und Hinweise, wird der Bebauungsplan Nr. 9, Ortsteil Rönshausen, „Auf der Eller“, gem. § 10 Bau-gesetzbuch (bauplanungsrechtliche Festsetzungen) und gem. § 91 Hess. Bauordnung (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) als Sat-zung beschlossen.

Das nordwestlich der Ortslage Rönshausen (nördlich der Bahnlinie Fulda-Gersfeld und westlich der Straße „Tulpenweg“) liegende Plan-gebiet beinhaltet nach Neuvermessung die Grundstücke Gemarkung Rönshausen, Flur 3, Flurstücke 6/14, 38/4, 38/5 teilweise, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 65.

Ergebnis: 32 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

14. Planungsentwurf „Feuerwehr Büchenberg“ – Beschlussfassung vom 27.09.2018 der Gemeindevertretung – Planung Barrierefreiheit

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Barrierefreiheit für die im Rahmen des Neu-baus des Feuerwehrgerätehauses Büchenberg entstehenden Vereins-räume vorerst nicht herzustellen. Es sollen jedoch alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, das vorgestellte Konzept bei Bedarf nachrüsten zu können (Stromanschlüsse, statische Elemente, Plateau, etc.)

Ergebnis: 30 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 2 Enthaltungen

15. Grundstücksangelegenheiten

15.1 Verkauf von Gewerbegrundstücken

Beschluss:

Der Punkt wurde von der Tagesordnung genommen und mangels Ver-kauf von Gewerbegrundstücken nicht abgehandelt.

16. Anfragen der Fraktionen

Anfrage BLE-Fraktion;

Wie ist der Sachstand zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe Lärm-schutz?

Beschluss:

Bürgermeister Dieter Kolb beantwortet die Anfrage mündlich und schriftlich.

*Edwin Balzer, Vorsitzender
Marco Schlender, Schriftführer*



© Johannes Netzer / stock.adobe.com

Feldwege- und Grabenunterhaltungs-verbandes „Hohe Rhön“

Änderung der Satzung

Die Verbandsversammlung des Feldwege- und Grabenunterhaltungs-verbandes „Hohe Rhön“ hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2018 aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemein-schaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) i.V. mit § 92 Abs. 3 Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) folgende Satzung-sänderung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 21 – „Kündigung der Mitgliedschaft“ wird Satz 3 wie folgt geän-dert: „Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Verbandsvor-stand durch Einschreibebrief bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu-gehen, wenn sie mit dem Ablauf des 31. Dezember des nächsten Jah-res wirksam werden soll.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

*Kram
Verbandsvorsitzende*

Haushaltssatzung 2018

Die nachstehende Nachtragshaushaltssatzung des Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes „Hohe Rhön“ für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung wurde am 26. November 2018 erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

„Ich erteile die Genehmigung:

1. zur Aufnahme der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Feldwege und Grabenunterhaltungsverband „Hohe Rhön“ für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kredite in Höhe von 36.500,00 Euro

(in Worten: „sechsdreißigtausendfünfhundert Euro“) gemäß § 103 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbin-dung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsar-beit (KGG).

*In Vertretung
Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter*

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Verbandsversammlung des Feldwege- und Grabenunterhaltungsver-bandes „Hohe Rhön“ am 10. Oktober 2018 folgende 1. Nachtrags-haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2018

Der Ergebnishaushalt (hier rechts zu sehen) mit 1. Nachtrag 2018 weist einen Überschuss von 62.388,00 EUR aus.
 Der Finanzhaushalt mit 1. Nachtrag 2018 weist einen Zahlungsmittelüberschuss von 36.575 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird
 von bisher 30.000,00 EUR
 erhöht um 6.500,00 EUR
 auf nunmehr 36.500,00 EUR.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Verbandsumlage, die der Verband von seinen Mitgliedskommunen erhebt wird
 von bisher 0,65 €
 erhöht um 0,73 €
 auf nunmehr 1,38 €
 je Hektar Gemarkungsfläche, auf die sich die Mitgliedschaft erstreckt.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Die Festlegungen zur Übertragbarkeit, Bildung von Budgets und Deckungsfähigkeit werden nicht geändert.

Der Vorstandsvorsitzende

Die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2018 liegt gem. § 94 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme von
Montag, den 17.12.2018 bis Donnerstag, den 03.01.2019

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	51.667,00	287,00	398.949,00	450.329,00
die Aufwendungen	-56.135,00	-8.157,00	-	-417.253,00
der Saldo	-4.468	-7.870	29.674,00	33.076,00
im außerordentlichen				
die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	0	0
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit			59.886,00	63.575,00
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen:				
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	0,00	0	0,00	0,00
die Auszahlungen	6.500,00	0	30.000,00	36.500,00
der Saldo	-6.500,00	0	-30.000,00	-36.500,00
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	6.500,00	0	30.000,00	36.500,00
die Auszahlungen	0	0	27.000,00	27.000,00
der Saldo	6.500,00	0	3.000,00	9.500,00

im Rathaus, Schulstraße 3 in 36157 Ebersburg, Zimmer 7 öffentlich für jedermanns Einsicht zu folgenden Uhrzeiten aus:

Mo. 17.12.2018	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr
Di. 18.12.2018	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr
Do. 20.12.2018		8:00 bis 17:30 Uhr
Fr. 21.12.2018		8:00 bis 12:00 Uhr
Do. 27.12.2018		8:00 bis 17:30 Uhr
Mo. 28.12.2018	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr
Di. 02.01.2019	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr
Do. 03.01.2019		8:00 bis 17:30 Uhr

Kram

Verbandsvorsitzende

Rettung aus der Dose – Hilfe bei Notfällen

Im Bürgerbüro der Gemeinde Eichenzell erhältlich

Ein häuslicher Notfall. Es muss schnell gehen. Rettungsdienste sind bereits da. Der Patient ist handlungsunfähig – wichtige Informationen kann er nicht mehr geben, z.B. welche lebensnotwendigen Medikamente er einnimmt, gibt es allergische Reaktionen, medizinische Hilfegeräte, steht irgendwo ein Krankenhauskoffer. Er ist alleinstehend.

Selbst dort wo es einen Lebenspartner gibt, weiß dieser es oftmals in der Aufregung nicht. Vielleicht hat der Betroffene wichtige Daten – sogar wohlgeordnet – in einem Ordner im Schrank stehen oder im PC festgehalten. Aber niemand weiß, wo oder wie man drankommt.

Eine zwölf Zentimeter große, weiß-rote SOS-Rettungs-Dose, die im Kühlschrank aufbewahrt wird, kann in einer solchen Situation sehr hilfreich sein. In einem vorbereiteten Merkblatt können dort gut strukturiert und übersichtlich wichtige lebensnotwendige Daten eingegeben werden, z. B.: Wo liegen Medikamente, gibt es Unverträglichkeiten, wer ist im Notfall zu informieren (Angehörige, Freunde), wer ist Hausarzt, gibt es Haustiere in der Wohnung usw.

Dass es eine solche „SOS-Notfalldose“ gibt, können die Retter an einem auffällig roten Aufkleber erkennen, der an der



Innenseite der Haustür und am Kühlschrank angebracht wird. Die Idee der Rettungsdose stammt ursprünglich von Lions aus England und wurde vom Lions Club Hanau Schloss Philippsruhe in Hessen federführend aufgegriffen und neu gestaltet, sowie angeboten. Der Lions Club Fulda Bonifatius unter seiner Präsidentin Anita

Burck hat es sich zur Aufgabe gemacht, diese lebensrettende Idee in der Region Fulda bekanntzumachen und einzuführen. Große und spontane Unterstützung haben die Stadt Fulda und der Landkreis zugesichert.

Dr. Heiko Wingenfeld, Oberbürgermeister der Stadt Fulda, erklärt: „Bei medizinischen Notfällen kommt es darauf an, keine Zeit zu verlieren. Die SOS-Rettungsdose ist deshalb nicht nur für alleinlebende Bürgerinnen und Bürger eine sehr sinnvolle Idee, die wir gerne unterstützen.“ Und der Vizelandrat ergänzt: „Die SOS-Rettungsdosen können dabei helfen, Leben zu retten. Für die Mitarbeiter der Rettungsdienste ist es sehr wertvoll, wenn sie eine möglichst vollständige und schnelle Information über den Patienten bekommen.“

Die SOS-Rettungsdose und weitere Informationen sind im Bürgerbüro der Gemeinde Eichenzell für 2,00 Euro erhältlich.

Aus dem Rathaus



Über 100 Senioren sind der Einladung gefolgt



Auch Bürgermeister Dieter Kolb begrüßt die Gäste

Ortsbeirat Löschenrod

Viel los beim Seniorennachmittag in Löschenrod

Nach dem letztjährigen Ausflug der Löschenröder Senioren nach Volkach wurde in diesem Jahr wieder ein traditioneller Seniorennachmittag im Bürgerhaus durchgeführt.

Über 100 Senioren sind der Einladung durch den Ortsbeirat gefolgt und haben in adventlichem Ambiente und in gemütlicher Runde ein paar schöne Stunden miteinander verbracht. „Wir wollen unsere Senioren heute verwöhnen“, kündigte Ortsvorsteher Holger Breithecker während seiner Begrüßung an und berichtete auch rückblickend auf einige Projekte des Ortsbeirates im ablaufenden Jahr. Mit Ausblick auf das Jahr 2019 kündigte Breithecker die Idee zur Gründung eines Seniorenbeirates an, bei dem die Seniorinnen und Senioren aktiv an der

Planung und Umsetzung von Seniorenaktivitäten und Veranstaltungen teilhaben könnten. Interessierte Seniorinnen und Senioren können sich jederzeit bei den Mitgliedern des Ortsbeirates melden. Nach einer kleinen Adventsgeschichte wurde dann das herzhaftes Mittagessen gereicht. Im Anschluss daran folgte ein Weihnachtskonzert der Schoppebläser Löschenrod. Auch Bürgermeister Dieter Kolb besuchte die Veranstaltung und freute sich über die rege Teilnahme am Seniorennachmittag. Nach einer umfangreichen Kuchentafel folgte der Auftritt der Seniorentanzgruppe, bei der im Rahmen der Zugabe dann noch spontan der Ortsbeirat mitanzte. Ortsvorsteher Breithecker bedankte sich bei allen Helferinnen und Helfern, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben und kündigte an, dass im nächsten Jahr wieder eine Seniorenfahrt geplant sei. Somit soll es zukünftig einen Wechsel zwischen Ausflügen und heimischen Veranstaltungen geben.



Der frisch geschmückte Weihnachtsbaum



Blick in die Runde



Ein weiterer Blick in die Runde



Zeit für ein deftiges Mittagessen



Zeit für Kaffee und Kuchen



Tanzeinlage der Seniorentanzgruppe



Ein Dank gilt besonders den Helfern



Weihnachtslieder der Schoppebläser Löschenrod

Winterdienst in der Gemeinde Eichenzell



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie in jedem Jahr möchten wir Sie auch in diesem Jahr rechtzeitig vor der kalten Jahreszeit an Ihre Winterdienstpflichten erinnern und gleichzeitig offene Fragen aus diesem Themenbereich klären.

Aufgrund der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichenzell in der Fassung vom 14. Dezember 1989 sind die Bürgerinnen und Bürger gesetzlich dazu verpflichtet, die öffentlichen Straßen zu reinigen. Zur Reinigungspflicht der Straße zählt vor allem auch der Winterdienst auf Gehwegen. Verstöße gegen die Straßenreinigungssatzung können durch die Gemeinde Eichenzell mit einer Geldbuße nach §13 der Straßenreinigungssatzung belegt werden. Um dies zu vermeiden bitten wir Sie, Ihrer Pflicht bezüglich der Straßenreinigung, hier speziell des Winterdienstes, regelmäßig nachzugehen. Die nachfolgenden Seiten sollen Ihnen helfen, Ihre Verpflichtung zu erkennen. Es wird erläutert, in welcher Art und Weise und zu welchen Zeiten der Winterdienst auszuführen ist. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, sind wir gerne bereit Ihnen weiter zu helfen.

Ihr Ordnungsamt

Allgemein gilt:

Ein Grundstück löst an allen angrenzenden Straßen mit Gehwegen den Winterdienst aus. Dies gilt auch, wenn in einer Straße nur ein Gehweg ist und dieser vielleicht sogar auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegt.

1. Wer ist zur Schneeräumung verpflichtet?

Die Eigentümer, Miteigentümer, Besitzer bzw. sonstige Reinigungspflichtigen der bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen sind oder deren Erschließung möglich ist.

2. Was muss gereinigt werden?

Gehwege und Überwege vor den Grundstücken müssen so frei von Schnee geräumt werden, dass deren Nutzung nicht beeinträchtigt ist. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein 1,50 m breiter Streifen entlang des Grundstücks als Gehweg. Zu den Gehwegen zählt auch der Fußweg entlang eines Grundstückes. Bei bebauten Grundstücken ist ein 1,25 m breiter Zugang zum Grundstückseingang und zur Fahrbahn zu räumen. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar zu zerkleinern und seitlich abzulagern. Die Abflussrinnen und Einläufe müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

3. Wann muss geräumt werden?

Nach Schneefall unverzüglich in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr (gegebenenfalls mehrmals am Tag).

4. Was muss bei Schnee- und Eisglätte getan werden?

Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2,00 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaut Gehwege und gehwegähnlich genutzte sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m begehbar gemacht werden.

5. Welches Streumaterial darf verwendet werden?

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände eingesetzt werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.

6. Winterdienstregelungen bei Straßen mit einseitigem Gehweg

Bei Straßen mit nur einem Gehweg sind die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer beider Straßenseiten zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet, und zwar in Jahren mit gerader Endziffer (z.B. 2018) die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite be-

findlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer (z.B. 2019) die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke.

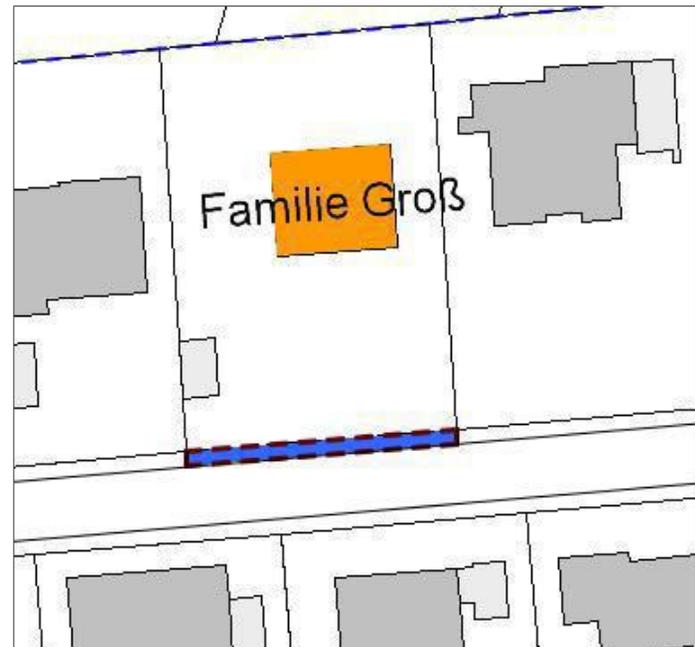
7. Wo sind abgetragene Eisflächen und Schnee zu lagern?

Grundsätzlich sind der zu beseitigende Schnee und die abgetragenen Eisflächen von Gehwegen auf Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zu lagern. Der Schnee darf nur dann auf Verkehrsflächen abgelagert werden, wenn eine Lagerung außerhalb des Verkehrsraums nicht zugemutet werden kann.

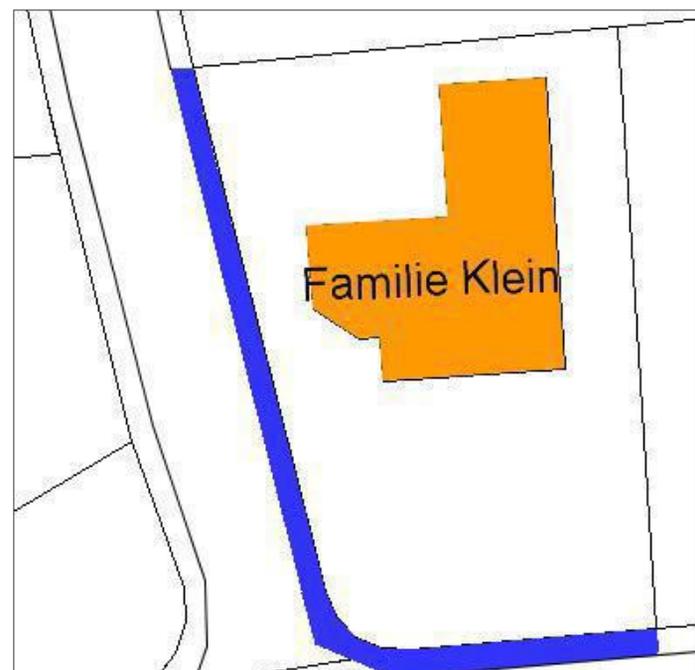
8. Was ist zu tun bei Straßen ohne Gehweg?

Bei Straßen ohne Gehweg gilt, die Räumungspflicht kann nicht auf die Anlieger übertragen werden. Diese Straßen werden durch die Räumfahrzeuge je nach Prioritätseinstufung, Dringlichkeit und Leistungsfähigkeit geräumt und gestreut.

Zur Verdeutlichung, wann unsere Bürgerinnen und Bürger zum Winterdienst verpflichtet sind, hier auszugsweise einige Beispiele:



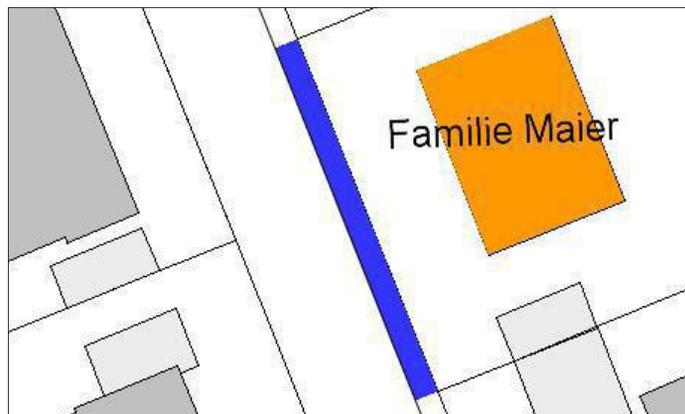
a) Familie Groß bewohnt ein Grundstück an einer Straße, die beidseitig Gehwege hat. Familie Groß hat für den markierten Teil des Gehweges in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.



b) Familie Klein bewohnt ein Eckgrundstück, welches an zwei Straßen angrenzt. Beide Straßen haben jeweils beidseitige Gehwege. Familie Klein hat für die Gehwege entlang beider Straßen, die hier blau dargestellt sind, in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

c) Familie Maier bewohnt ein Grundstück an einer Straße mit einseitigem Gehweg. Familie Maier hat auf dem blau markierten Teil des Gehweges in geraden Jahren (2016, 2018, 2020 usw.) den Winterdienst durchzuführen.

In geraden Jahren muss so geräumt werden:

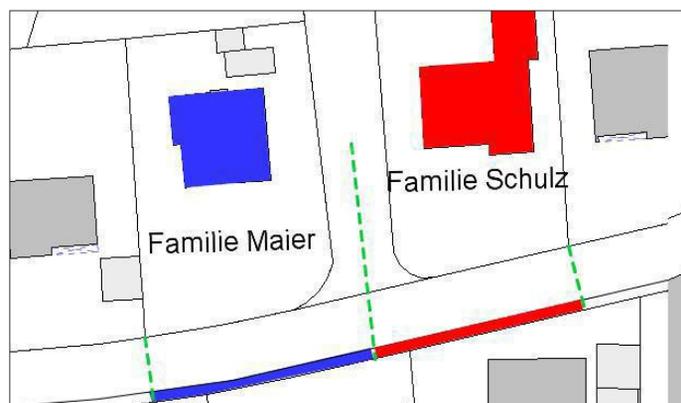


In ungeraden Jahren (2015, 2017, 2019 usw.) ist der Gehweg von den Grundstückseigentümern der dem Gehweg gegenüber liegenden Seite durchzuführen und von Eis und Schnee zu räumen.

In ungeraden Jahren muss so geräumt werden:



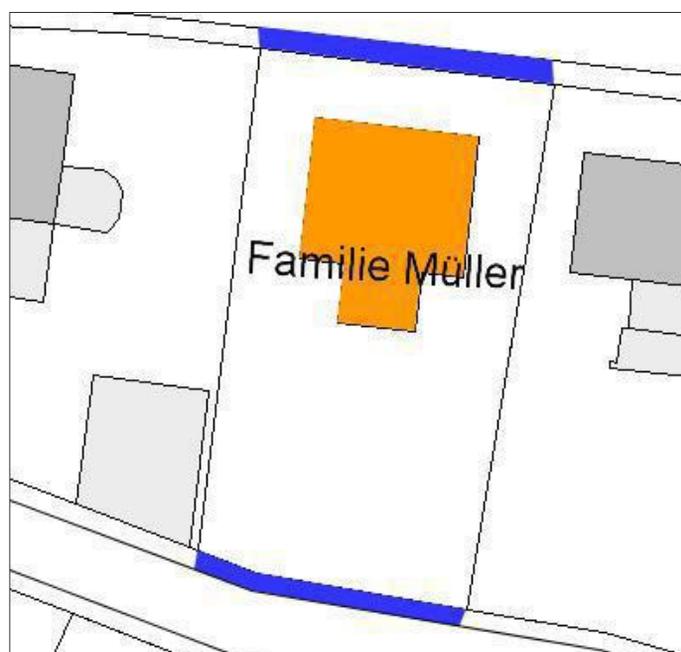
In ungeraden Jahren (2015, 2017, 2019 usw.) ist der Gehweg von den Grundstückseigentümern der dem Gehweg gegenüber liegenden Seite durchzuführen und von Eis und Schnee zu räumen.



d) Die Familie Schulz und Maier haben jeweils ein Eckgrundstück an einer Straße mit einseitigem Gehweg. Beide Grundstücke befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite des Gehweges und somit müssen beide Familien in den ungeraden Jahren (2015, 2017, 2019 usw.) den Winterdienst durchführen.

Weiter zu Nr. d)

Zusätzlich muss jedoch der Einmündungsbereich der kreuzenden Straße, wie es die oben abgebildete Skizze darstellt, jeweils von der Familie Schulz bzw. Maier von Schnee und Eis geräumt werden.



e) Familie Müller bewohnt ein Grundstück, das an zwei zum Teil parallel verlaufende Straßen angrenzt. Beide Straßen haben beidseitige Gehwege. Familie Müller hat für die Gehwege entlang beider Straßen, wie hier blau dargestellt, in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

Wir bitten Sie dringend darum, Ihrer Pflicht zum Winterdienst im eigenen Interesse und zur Sicherheit der Fußgänger nachzukommen. Haben Sie Fragen zum Winterdienst bezogen auf Ihre persönlichen Gegebenheiten? Setzen Sie sich mit uns in Verbindung! Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ansprechpartner:

Harald Brühl, Tel.: 06659/979-88
Thomas Gernhardt, Tel.: 06659/979-87
E-Mail: ordnungsamt@eichenzell.de

Allgemeine Informationen:

Die gemeindlichen Straßen sind nach Verkehrsbedeutung und Gefährdung in einem Räum- und Streuplan für den Winterdienst eingestuft. Im Grundsatz gilt, dass gefährliche und steigende Strecken, die ein besonderes Verkehrsaufkommen haben, in der höchsten Prioritätsstufe stehen und deshalb immer zuerst geräumt und gestreut werden. Ebenso werden Straßen, auf denen der öffentliche Personennahverkehr, der Schulbus vorrangig verkehren, in diese hohe Priorität eingestuft. Dagegen werden die ebenen Straßen und Straßenteile, insbesondere mit Anliegerverkehr (Wohnstraßen), nur in Ausnahmefällen

geräumt und gestreut. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Räumung dieser Straßen besteht seitens der Gemeinde nicht. Wir bitten um Verständnis, dass der Schneepflug der Gemeinde in schmalere Straßen nur dann zum Einsatz kommen kann, wenn für das Räumfahrzeug, dessen Schild bereits eine Breite von 3,50 m hat, eine Fahrbahnbreite von mindestens 4 m verbleibt. Parkende Fahrzeuge sollten so abgestellt werden, dass der Schneepflug den Winterdienst problemlos durchführen kann.

Achtung!

Wer, entgegen den Regelungen, abgetragenen Schnee und Eis vom Gehweg auf die öffentlichen Verkehrsflächen bringt, muss damit rechnen, dass der Räumdienst diesen wieder zurück auf den Gehweg drängt.

Ansprechpartner gemeindlicher Räumdienst:

Nico Schleicher, Tel.: 06659/979-65
E-Mail: nico.schleicher@eichenzell.de



August Schlag bei der Gratulation

Gratulation zum 93. Geburtstag

In der Jakobusstraße Büchenberg knallten am 20.11.2018 die Sektkorken. August Schlag, ein Büchenberger Urgestein, wurde 93 Jahre alt.

Ortsvorsteher Hubert Aha und der Erste Beigeordnete Peter Happ überbrachten Glückwünsche vom Gemeindevorstand und dem Ortsbeirat.

Sie bedankten sich im Namen des Bürgermeisters beim „Märtes August“ für seine lange ehrenamtliche Tätigkeit, unter anderem als Schiedsmann der Gemeinde Eichenzell. Zu dem Ehrentag, den August Schlag mit seiner 89-jährigen Frau Klara gebührend feiern konnte gratulierten 5 Kinder, 11 Enkelkinder sowie 3 Urenkel.

Herzlichen Glückwunsch!

Hubert Aha
Ortsvorsteher

Geänderte Abfuhrtage der Müllgefäße an den Weihnachtstagen

Bitte achten Sie auf die geänderten Abfuhrtage der Müllgefäße (siehe Abfallkalender) vor und nach den Weihnachtsfeiertagen.

Leerung der Biotonnen im Winter

Bei winterlichen Temperaturen unter 0 Grad Celsius können die Abfälle in der Mülltonne festfrieren. Dies betrifft besonders die Biotonnen, da diese überwiegend mit feuchten Abfällen befüllt sind. Das hat zur Folge, dass die Tonnen nicht vollständig geleert werden können oder sich der gesamte Abfall nicht aus der Tonne löst.

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Leerung zu einem späteren Zeitpunkt.

Deshalb bitten wir darum einige Hinweise zu beachten:

- Wer die Möglichkeit hat, sollte die Müllgefäße frostfrei aufbewahren (Garage) und erst morgens zur Abfuhr bereitstellen
- feuchte Abfälle gut in Zeitungspapier einwickeln
- loses, zerknülltes Zeitungspapier als Trennschicht benutzen
- kein Laub oder andere feuchte Abfälle in die Tonne einpressen
- möglichst schwere Abfälle nach unten in die Tonne geben
- schnee- und eisfreie Stellplätze für die Mülltonnen schaffen

Die Mitarbeiter der Firma Knettenbrech + Gurdulic sind darum bemüht auch bei dieser Witterung alle Müllgefäße zu leeren, dazu bedarf es aber Ihrer Mithilfe.

Bei Rückfragen erreichen Sie die Fa. Knettenbrech + Gurdulic unter der Tel. 06659 / 97-880 oder 97-8888. Die zuständige Mitarbeiterin der Gemeinde Eichenzell erreichen Sie unter der Tel. 06659 / 979-26.



Pässe und Ausweise

Bei der Gemeindeverwaltung Eichenzell sind Personalausweise, die bis zum 28.11.2018 und Reisepässe, die bis zum 21.11.2018 beantragt wurden, eingetroffen. Die Ausweisdokumente können während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung Eichenzell abgeholt werden. Bitte bringen Sie die alten Ausweisdokumente – falls noch nicht abgegeben – beim Abholen mit.



Fundsachen

Im Fundbüro der Gemeinde Eichenzell sind folgende Fundsachen abgegeben worden:

- 1 Schlüssel von ABUS- roter Plastikhänger
- rotes Schlüsselmäppchen, mehrere Schlüssel, Erste-Hilfe-Set für Schlüsselbund

Gemeinde Eichenzell, Schlossgasse 4, 36124 Eichenzell, (Bürgerbüro/Fundbüro).

Auskünfte zu den Fundsachen unter Telefon 06659/979-41.

Ehe- und Altersjubilare

Wir gratulieren unseren Jubilaren vom 06.12.2018 bis 12.12.2018

85. Geburtstag
Adelheid Schad, Rothemann

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell **wünscht dem Geburtstagskind viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen!**



Forstamt Hofbieber

Pflanzenbestellung Frühjahr 2019

Auch im Frühjahr 2019 bietet das Hess. Forstamt Hofbieber betreuten Waldbesitzern eine Sammelbestellung für zertifizierte Forstpflanzen an. Bitte lassen Sie sich von Ihrem zuständigen Revierleiter beraten, der Ihre Bestellungen bis zum 15.01.2019 gerne schriftlich entgegen nimmt. www.Hessen-Forst.de



Vereinsgemeinschaft Büchenberg

Vereinskalender 2019

Der Vereinskalender der Vereinsgemeinschaft Büchenberg, mit allen wichtigen Terminen für das Jahr 2019 ist ab sofort erhältlich. Die druckfrischen Exemplare liegen im Dorfladen Büchenberg aus, und sind auch beim Ortsvorsteher Hubert Aha, Am Hirtsberg 30 erhältlich.

Hubert Aha
1. Vorsitzender der Vereinsgemeinschaft Büchenberg

Vorweihnachtstimmung am „Leuchtenden Dorfplatz“ in Büchenberg

Kurz vor dem 1. Advent kam bei den Kindern von der St. Jakobus Kita Büchenberg schon echte Weihnachtsstimmung auf. Gemeinsam mit Eltern und Omas und Opas schmückten die Jüngsten begeistert ihren Weihnachtsbaum am Dorfplatz.

Ortsvorsteher Hubert Aha, der mit seinem Ortsbeirat Büchenberg/Zillbach den leuchtenden Dorfplatz organisiert, begrüßte die kleinen und großen Gäste. Fürs leibliche Wohl war bei Kinderpunsch, Bratwurst und Glühwein bestens gesorgt. Sogar ein Kinderkarusell drehte bunt beleuchtet seine Runden. Auch unser Bürgermeister, Dieter Kolb, ließ es sich nicht nehmen, dem kleinsten Weihnachtsmarkt der Gemeinde Eichenzell einen Besuch abzustatten. Der Ortsbeirat bedankt sich bei allen Gästen und wird auch in diesem Jahr der Kita St. Jakobus Büchenberg eine Spende aus dem Erlös zukommen lassen.

Hubert Aha
Ortsvorsteher



Vorweihnachtstimmung am Dorfplatz Büchenberg



Leben und arbeiten
in Eichenzell e.V.



Björn Bierent

Herrenhaus, Am Hof 12, 36124 Eichenzell

Tel. 06659 99948-13
mobil 0160 97044768
b.bierent@antonius-fulda.de



Aus dem Landkreis

Eintauchen in Digitale Welten

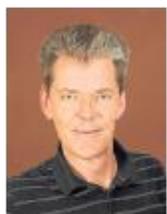


Medienprojektwoche für Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren

In den hessischen Osterferien bietet die djo – Deutsche Jugend in Europa vom 14.- 18. April 2019 ein ganz besonderes Camp an: Die fünftägige Medienprojektwoche widmet sich digitalen Medien wie Film, Computer, Tablet, Smartphone und Co. Dabei sollen die TeilnehmerInnen nicht nur neue, nützliche Funktionen der digitalen Welt kennenlernen sondern auch für die potenziellen Gefahren sensibilisiert werden.

Zusammen mit Medienpädagogen von filmreflex entwickeln die TeilnehmerInnen zum Beispiel einen eigenen Kurzfilm – von der Story bis zum fertigen Film – oder programmieren mit dem Team von Werk-RaumDigital ein eigenes Computerspiel. An den fünf Camp-Tagen sind sie aber nicht nur an der Kamera aktiv, sondern lernen auch viele spannende und nützliche Funktionen von Smartphone, Tablet und Co. kennen, die neben jeder Menge Spaß auch viel neues Wissen über Potenzial und Gefahren der neuen Medien bescheren. Anmeldungen sind per E-Mail an Jugendbildungsreferent Sebastian Sauer unter Angabe von Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten an sebastian.sauer@djhessen.de zu richten. Alternativ kann die Anmeldung auch im Internet unter www.djhessen.de/veranstaltungen erfolgen. Die Kosten betragen 139€ pro TeilnehmerInnen. Darin enthalten sind Übernachtung, Verpflegung, Programm und Betreuung. Die Projektwoche ist auf maximal 25 TeilnehmerInnen beschränkt.

Jugendbetreuer Andreas Theilig



Ansprechpartner für Jugendliche,
Eltern und Bürger

- Begleitung der offenen Jugendgruppen
- Aufzeigen von Hilfen
- Prävention
- Organisation von Veranstaltungen

Andreas Theilig

Kulturscheune Eichenzell
Telefon (06659) 5369
Mobil (0177) 5158962
E-Mail jugendbetreuer.theilig@rffs.de

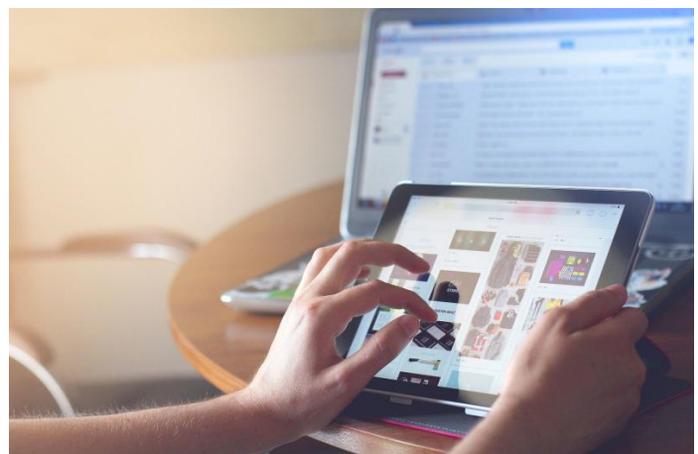
Regelmäßige Sprechzeiten
Mittwoch von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Bad Salzschlirf • Eichenzell • Flieden • Hosenfeld • Großenlütder • Kalbach • Neuhof

Straßenbeleuchtung defekt?

Mit über 30.000 Straßenleuchten bringt die RhönEnergie Fulda Licht in die Nacht. Wir sind für Sie ganz einfach unter www.re-fd.de/kommunen/strassenbeleuchtung, über die **Homepage Ihrer Gemeinde** oder über die **Straßenleuchten-Hotline 0800 0661 300**, gebührenfrei, versteht sich.

Wir sorgen für Licht in der Region!



Abwasserverband

Abwasserverband „Oberes Fuldata“

Mitteilung der Zählerstände für Sonderwasserzähler

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, die Zählerstände der Sonderwasserzähler (z. B. Viehtränkwasser, Gartenwasser, Zisterne) bis zum **21. Dezember 2018** dem Abwasserverband „Oberes Fuldata“, Frau Müller, Tel. 06659 971-23 oder mueller@avof. de mitzuteilen.



Stephan Brauckmann
Abwasserverbandskasse

Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (GVBl. S. 70), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverband „Oberes Fuldata“ in der Sitzung am 15. November 2018 folgende

II. Änderung der ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) (III. Neufassung)

beschlossen:

Artikel I

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung: § 23 Gebührenmaßstäbe und –sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.

Pro Quadratmeter wird eine jährliche Gebühr erhoben in Höhe von 0,25 €.

Artikel II

§ 24 erhält folgende Fassung: § 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr für die Niederschlagswasseranlagen

Zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 23, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Niederschlagswasseranlagen erhoben. Diese Grundgebühr wird erhoben

a) für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 23 zu entrichten ist und

b) für Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 23 erhoben wird, wenn diese bebaute und /oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Abwasseranlagen verfügen, der für die Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden kann.

Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 m² je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung der Faktoren des § 23 Abs. 2, größer als 1.500 m², so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr.

Pro Quadratmeter wird eine jährliche Gebühr erhoben in Höhe von 0,04 €

Artikel III

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,55 €
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,55 €

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen – ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,55 € bei einem CSB bis 600 mg/l: bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private, fest installierte und geeichte Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann der Abwasserverband „Oberes Fuldata“ der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel IV

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr für die Schmutzwasseranlagen

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 25 wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauches (= Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Schmutzwasseranlagen erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung von/bis

QN 1,5	3,00 €	QN 15,0	30,00 €
QN 2,5	5,00 €	QN 40,0	80,00 €
QN 6,0	12,00 €	QN 60,0	120,00 €
QN 10,0	20,00 €	QN 150,0	300,00 €

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Der Verbandsvorstand
Kolb, Bürgermeister

Protokoll

der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Oberes Fuldata“ am Donnerstag, 15. November 2018, um 19.30 Uhr, im „Husarenkeller“ des Schlösschens in Eichenzell, Schlossgasse 4, 36124 Eichenzell. Die Vertreter der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Oberes Fuldata“ sind durch Einladung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung vom 1. November 2018, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Ortes und des Beginns zur heutigen Sitzung zusammenberufen worden.

Da von den zehn Mitgliedern der Verbandsversammlung die nachgenannten Mitglieder (mehr als die Hälfte) erschienen sind, war die Verbandsversammlung beschlussfähig.

Anwesende:

Vorstand: Bürgermeister Kolb, Bürgermeisterin Kram, Bürgermeister Dr. Korell

Vertreter der Verbandsversammlung:

Eichenzell: Joachim Bohl, Barbara Klöppner, Christian Meier, Elvira Mihm, Jürgen Schlag, Toni Eicher Müller

Ebersburg: Engelbert Günther, Christoph Weichlein

Es fehlte entschuldigt: Meike Hornfeck

Gersfeld: Silvia Quillmann (Vertreter)

Es fehlte entschuldigt: Helmut Müller

Verbandsverwaltung: Stephan Brauckmann, Daniel Kraus

Gäste: Herr Kasteel, Allevo Kommunalberatung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnete die Sitzung.

Er stellte fest, dass gegen das Protokoll der letzten Sitzung keine Bedenken erhoben wurden und dass die Einladung zu dieser Sitzung ordnungsgemäß erfolgt war. Die Abstimmungsergebnisse werden mit Ja : Nein : Enthaltung angegeben.

Tagesordnung:

1. Gebührenkalkulation 2019
2. Satzungsänderung
hier: II. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)
3. Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beratung und Beschlussfassung**TOP 1 Gebührenkalkulation 2019**

Die Verbandsversammlung nimmt die von der Kommunalberatung Al-levo erstellte Gebührenkalkulation 2019 zur Kenntnis. Über die von der Verbandsverwaltung erstellte „Aufstellung der Auswirkungen der Gebührenkalkulation auf den Haushaltsplan 2019“ wurde beraten und über folgende Vorschläge abgestimmt:

Vorschlag 1:

Schmutzwassergebühr pro m ³	= 2,70 €
Niederschlagswassergebühr pro m ²	= 0,27 €
Grundgebühr Schmutzwasser bei QN 2,5	= 5,00 €
Grundgebühr Niederschlagswasser	= 0,04 €
Kalkulatorische Zinsen	= 2 %
Zuschussauflösung	= ohne

Abstimmung:

3 : 6 : 0

Vorschlag 2:

Schmutzwassergebühr pro m ³	= 2,55 €
Niederschlagswassergebühr pro m ²	= 0,25 €
Grundgebühr Schmutzwasser bei QN 2,5	= 5,00 €
Grundgebühr Niederschlagswasser	= 0,04 €
Kalkulatorische Zinsen	= 3 %
Zuschussauflösung	= mit

Abstimmung:

7 : 1 : 1

Der Vorstand wird angewiesen alle 2 Jahre eine neue Gebührenkalkulation vorzulegen.

Abstimmung:

9 : 0 : 0

TOP 2 Satzungsänderung**hier: II. Änderung der Entwässerungssatzung**

Die Verbandsversammlung beschließt die

II. Änderung der ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) (III. Neufassung)

Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (GVBl. S. 70), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ in der Sitzung am 15. November 2018 folgende **II. Änderung der ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (III. Neufassung)** beschlossen:

Artikel I**§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:****§ 23 Gebührenmaßstäbe und –sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Pro Quadratmeter wird eine jährliche Gebühr erhoben in Höhe von 0,25 €.

Artikel II**§ 24 erhält folgende Fassung:****§ 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr für die Niederschlagswasseranlagen**

Zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 23, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Niederschlagswasseranlagen erhoben. Diese Grundgebühr wird erhoben

- a) für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 23 zu entrichten ist und
- b) für Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 23 erhoben wird, wenn diese bebaute und /oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Abwasseranlagen verfügen, der für die Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden kann. Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 m² je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung der Faktoren des § 23 Abs. 2, größer als 1.500 m², so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr. Pro Quadratmeter wird eine jährliche Gebühr erhoben in Höhe von 0,04 €

Artikel III**§ 26 erhält folgende Fassung:****§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,55 €
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,55 €

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen – ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,55 € bei einem CSB bis 600 mg/l: bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private, fest installierte und geeichte Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann der Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel IV**§ 27 erhält folgende Fassung:****§ 27 Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr für die Schmutzwasseranlagen**

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 25 wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauchs (= Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Schmutzwasseranlagen erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngöße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung von/bis

QN 1,5	3,00 €	QN 15,0	30,00 €
QN 2,5	5,00 €	QN 40,0	80,00 €
QN 6,0	12,00 €	QN 60,0	120,00 €
QN 10,0	20,00 €	QN 150,0	300,00 €

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmung: 8 : 0 : 1

TOP 3 Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen**hier: Beratung und Beschlussfassung**

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 4.078.965 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.595.103 €
mit einem Saldo von 483.862 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 €
mit einem Saldo von 0 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus **laufender Verwaltungstätigkeit** auf 879.310 €
und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus **Investitionstätigkeit** auf 650.825 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.815.000 €
mit einem Saldo von -2.164.175 €

Einzahlungen aus **Finanzierungstätigkeit** auf 1.550.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 352.989 €
mit einem Saldo von 1.197.011 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf von 87.854 €
festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.550.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5 Stellenplan

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Abstimmung:

9 : 0 : 0

*Joachim Bohl, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Christoph Weichlein, Mitglied der Verbandsversammlung
Christian Meier, Mitglied der Verbandsversammlung
Daniel Kraus, Schriftführer*

Vorgezogener Redaktionsschluss!

Durch die Weihnachtsfeiertage und Neujahr verschieben sich die Termine bei den Eichenzeller Nachrichten.

Die Ausgabe der KW 52 erscheint am Donnerstag, 27.12.2018.
Die Produktion der Ausgabe findet bereits Donnerstag, 20.12.2018, statt.

Für die erste Ausgabe im neuen Jahr ist der Redaktions- und Anzeigenschluss bereits am Donnerstag, 27.12.2018.

Erscheinungstermin: Do., 27. Dezember 2018

Redaktions- und Anzeigenschluss: Do., 20. Dezember 2018

Erscheinungstermin: Mi., 2. Januar 2019

Redaktions- und Anzeigenschluss: Do., 27. Dezember 2018

Anzeigen- und Redaktionsschluss um 10:00 Uhr.

Impressum

Die Amtlichen Bekanntmachungen und Nachrichten der Gemeinde Eichenzell erscheinen wöchentlich in einer Auflage von 5.390 Exemplaren. Sie werden innerhalb des Verbreitungsgebietes kostenlos an jeden Haushalt zugestellt.

Herausgeber:

Gemeinde Eichenzell, Schlossgasse 4, 36124 Eichenzell (M.I.S.d.P.)
Telefon (0 66 59) 97 90, Telefax (0 66 59) 97 99 39,
E-Mail: gemeinde@eichenzell.de, www.eichenzeller-nachrichten.de

Produktion:

MGV Medientgestaltungs- und Vermarktungs GmbH & Co. KG, Frankfurter Straße 8, 36043 Fulda

Verlagsleitung:

Thomas Kirchhof

Anzeigen:

Helene Wenz, Telefon (06 61) 280 661
Ingo Wassenhoven, Telefon (06 61) 280 201 (Ltg.)
E-Mail: gewerbeanzeigen@eichenzeller-nachrichten.de

Druck:

ColdsetInnovation GmbH & Co. KG, Am Eichenzeller Weg 8, 36124 Eichenzell

Zustellung:

MLH Medienlogistik Hessen GmbH & Co. KG, Frankfurter Straße 8, 36043 Fulda

Regionalforum**Regionalmanagement**

- Beratung von potenziellen Projektträgern
- Unterstützung bei der Förderantragstellung
- Mitarbeit an der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts
- Interessenvertretung des Regionalforums
- Öffentlichkeitsarbeit

Stefan Hesse

Regionalmanager

Rabanusstr. 33 · 36037 Fulda

Telefon (0661) 2509908

Fax (0661) 2509940

E-Mail info@rffs.de

Internet www.rffs.de

Bad Salzschlirf · Eichenzell · Fließen · Hosenfeld · Großenlöder · Kalbach · Neuhof



Nutzen Sie unser Webportal auf

www.eichenzeller-nachrichten.de



Kindergarten-Nachrichten



Wagenrad nach Johann Hinrich Wichern



Der Adventskranz wird dekoriert

Kindertagesstätte Fliegenpilz Lütter

Alle Jahre wieder! – Bräuche in der Adventszeit

Es ist wieder soweit. Die Zeit der Heimlichkeiten, des Wartens und der Vorfreude hat begonnen. Es ist Advent!

Aber was bedeutet Advent? Warum gibt es einen Adventskranz? Und wieso stellt man einen mit Kugeln geschmückten Tannenbaum in das Zimmer?

All diesen Fragen und den weihnachtlichen Bräuchen gehen die Kinder der Kindertagesstätte Fliegenpilz aus Lütter auf den Grund. So konnten wir schon erfahren, dass der erste Adventskranz ganz anders aussah als heute und im 19. Jahrhundert von dem Theologen Johann Hinrich Wichern erfunden wurde. Damals wurde ein altes Wagenrad mit 24 Kerzen bestückt. 4 große Kerzen für jeden Adventssonntag. Als die Erzieherinnen einen solchen Adventskranz gestaltet haben, staunten alle Kinderaugen.

Unsere „Maxis“ gestalteten einen Adventskranz, wie man ihn heute kennt. Fleißig sammelten sie Zweige und brachten Dekomaterial mit. Gemeinsam wurden dann die Zweige geschnitten, gewickelt und im Anschluss die Kerzen und die Dekoration fürsorglich angebracht.

In unserem täglichen Mitmach-Adventskalender werden die Kerzen beider Kränze angezündet, um uns dann mit Geschichten und Liedern auf Weihnachten einzustimmen und



Die Zweige für den Adventskranz werden geschnitten



Und fertig ist der Kranz



Unser selbstgemachter Adventskranz



noch mehr über die Bräuche der Adventszeit zu erfahren.

Die Kinder und Erzieherinnen freuen sich auf eine weiterhin schöne Adventszeit und wünschen allen Familien Frohe Weihnachten!

Eure Kindertagesstätte Fliegenpilz Lütter

Bereitschaftsdienste

Notdienst

Rettungsdienst/Notarzt 112
Krankentransport (0661) 19222
Feuerwehr 112
Gemeindebrandinspektor
Martin Fischer (06659) 915 0100
Polizei 110
Polizeipräsidium Osthessen
mit Kriminal- u. Polizeidirektion (0661) 105-0

ÄBD Ärztlicher Bereitschaftsdienst Hessen

Tel. (0661) 19292 oder 116 117
 Benötigen Sie ärztliche Hilfe zu sprechstundenfreien Zeiten?
 Zu folgenden Uhrzeiten ist ein Arzt oder eine Ärztin in der
 Bereitschaftsdienstzentrale anwesend:
 Mo, Di, Do 19–7 Uhr, Mi, Fr 14–7 Uhr,
 durchgehend von Sa, 7 Uhr, bis Mo, 7 Uhr.
Die ÄBD-Dispositionszentrale ist hessenweit einheitlich zu
diesen Uhrzeiten für Sie erreichbar.
ÄBD-Zentrale am Klinikum Fulda, Pacelliallee 4,
36043 Fulda

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. (0661) 480 21 51 51
 Erreichbar außerhalb der zahnärztlichen Sprechzeiten:
 freitags 18 Uhr – montags 8 Uhr
 Mo–Fr 18–8 Uhr am folgenden Tag
 Mi 14–8 Uhr am folgenden Tag

Apotheken-Notdienst

Mittwoch, 12. 12.
 Schloss-Apotheke, Fulda,
 Heinrichstraße 15, Tel.: (0661) 7 70 88

Donnerstag, 13. 12.
 Marien-Apotheke, Fulda-Horas,
 Niesiger Straße 6, Tel.: (0661) 5 13 28

Freitag, 14. 12.
 Schloss-Apotheke, Eichenzell,
 Im Streich 6, Tel.: (06659) 40 80
 Florenberg-Apotheke, Fulda-Edelzell,
 Chattenstr. 26, Tel.: (0661) 9 42 93 00

Samstag, 15. 12.
 St. Bonifatius-Apotheke, Fulda,
 Bahnhofstraße 7, Tel.: (0661) 2 13 14

Sonntag, 16. 12.
 Altstadt-Apotheke, Fulda,
 Robert-Kircher Str. 9, Tel.: (0661) 7 90 09

Montag, 17. 12.
 Bären-Apotheke, Fulda,
 Dalbergstr. 22, Tel.: (0661) 90 16 26 50

Dienstag, 18. 12.
 Engel-Apotheke im Justus-Liebig-Center, Petersberg,
 Justus-Liebig-Str. 1, Tel.: (0661) 4 80 57 70

Mittwoch, 19. 12.
 Bahnhof-Apotheke, Fulda,
 Bahnhofstr. 24, Tel.: (0661) 9 72 10

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

15.12 - 16. 12. 2018
 Praxis H.-J. Lorenz, Künzell, Tel. 0661/24 26 21

Förstereien der Großgemeinde



Revierleitung Eichenzell

Kay N. Andresen, Forsthaus Steinwand 1, 36163 Poppenhausen
 Tel. (0 66 58) 9 18 08 40, Mobil (0160) 741 00 45
 E-Mail: Kay.Andresen@forst.hessen.de

Hess. Forstamt Hofbieber

Thiergarten, 36145 Hofbieber
 Tel. (06657) 9632-0, Fax (06657) 96 32 40
 E-Mail: fahofbieber@forst.hessen.de

Revierförsterei Thiergarten

Lutz Ballin, Tel. (06657) 8345, Mobil (0160) 470 77 17
 Bereitschaftsdienst telefonisch auch an Wochenenden und dienst-
 freien Tagen erreichbar. E-Mail: Lutz.Ballin@forst.hessen.de

Telefonseelsorge Fulda

Tel. (0800) 1 11 01 11 oder (0800) 1 11 02 22
 vertraulich, anonym, rund um die Uhr gebührenfrei
SMOG-Line ... wähle (0800) 110 2222
 Die SMOG-Line, das Sorgentelefon für Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen,
 Lehrer, Eltern und alle, die sich mit Kindern und Jugendlichen be-
 schäftigen.

Schutzambulanz Fulda

Kostenlose Hilfe für Opfer von Gewalttaten und Dokumentation
 von Gewaltfolgen – unabhängig von einer Strafanzeige.
 Vermittlung von individueller Unterstützung.
 Montag bis Freitag, 8–16 Uhr, Tel. (0661) 6006 6060.
 Otfried-von-Weißenburg-Str. 3, 36043 Fulda.
www.schutzambulanz-fulda.de

Sozialdienst katholischer Frauen Fulda

Rittergasse 4, 36037 Fulda, Telefon (0661) 8394-0
 E-Mail: info@skf-fulda.de, Homepage: www.skf-fulda.de
 Kostenlose Beratung unabhängig von Religionszugehörigkeit und
 Nationalität:

Adoptionsdienst Tel. (0661) 8394 21

Staatlich anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle
Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle
Tel. (0661) 8394 16

Beratung für Menschen mit seelischen Problemen und psychischen
 Erkrankungen

Beratung gegen sexuelle Gewalt

Fachberatung für Erwachsene Tel. (0661) 8394 15
 Fachberatung für Kinder/Jugendliche Tel. (0661) 8394 40

Frauenhaus Fulda Tel. (0661) 9529525

Täglich Rufbereitschaft rund um die Uhr

Interventionsstelle Tel. (0661) 8394 14

Ambulante Beratung gegen häusliche Gewalt

Schwangerenberatung Tel. (0661) 8394 34

Hilfe und Beratung vor und nach der Geburt eines Kindes; finanzielle
 Hilfsfonds, Beratung zu Pränatal-Diagnostik, sexualpädagogische
 Schulklassenarbeit, Kinderkleiderausgabe

Beratungsstelle für Betreuungen (Betreuungsverein)

Tel. (0661) 839422

Gerichtlich bestellte Betreuungen, Beratung zu Vorsorgevollmacht,
 Betreuungsverfügung

Gewerbeanzeigen

Telfon unter (0661) 280 661 oder Mail an
gewerbeanzeigen@eichenzeller-nachrichten.de

Kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Eichenzell

Dr.-Eduard-Stieler-Str. 1, 36124 Eichenzell
Tel.: (0 66 59) 13 13, Fax: (0 66 59) 47 96
E-Mail: pfaeichenzell@t-online.de
Internet: www.katholische-kirche-eichenzell.de
Pfarrer Guido Pasenow, Pfarrer Christian Schwierz und
Pfarrer i. R. Bruno Kant
Gemeindereferentinnen: Beate Krenzer und Tanja Röbbig
Bürozeiten: Mo geschl., Di, Mi, Do, Fr 9–12 Uhr, Mi 15–18 Uhr
In dringenden Fällen: Pfarrer Christian Schwierz
Tel.: 01511 7580060, E-Mail: fulda900@web.de



Pfarrkirche St. Peter und Paul Eichenzell

Mittwoch, 12.12. - Mittwoch der 2. Adventswoche

14.30 Uhr Rosenkranzgebet für die Kranken
15.00 Uhr Heilige Messe anschl. gemütliches Beisammensein (Adventsfeier) im Pfarrsaal (Gestaltung kfd Eichenzell)
Messdiener Gruppe 1 Herzliche Einladung an Alle!

Freitag, 14.12. - Hl. Johannes vom Kreuz

17.30 Uhr Beichtgelegenheit
18.00 Uhr Rosenkranzgebet um Priester- und Ordensberufungen
18.30 Uhr Rorate-Messe
Jahrtagsamt für Thomas Wald
für Familien Wald und Hartung
für Katharina und Karl Ebert, verst. Eltern und Geschwister
für Aenne und Gustav Hartung
für Familien Ziegler und Stey

Bei allen Intentionen sind die lebenden und verstorbenen Angehörigen mit eingeschlossen. anschl. Imbiss im Pfarrsaal
Messdiener Gruppe 2

Samstag, 15.12.

17.30 Uhr Beichtgelegenheit
18.00 Uhr Vorabendmesse zum Sonntag
2. Sterbeamt für Christa Kohl
Jahrtagsamt für Rosa Kram und für Erwin Kram
Jahrtagsamt für Doris Laibold und verst. Eltern
Jahrtagsamt für Maria Zentgraf
für Annemarie und Gregor Neidert
für Familien Vogler und Brons und zu Ehren der hl. Gottesmutter
für Ida Sauer
für Ferdinand und Frieda Oestreich
für Helmut Mahr und verst. Eltern
für Helmut Kohl und Ottmar Kohl
für Helene und Herbert Katzer
für Karl und Elisabeth Wald
für Karl und Maria Hartung und verst. Sohn Christoph
für Gertrud Schäfer
für Familien Merz und Kram
für Oskar und Frieda Müller
für Martha und Anna Müller
für Wilma Böhm
für Hedwig und Alexander Sojak
für Maria, Richard und Günter Böhm

Bei allen Intentionen sind die lebenden und verstorbenen Angehörigen mit eingeschlossen. K (für Heizung), L (Heike Wroblewski),
Messdiener Gruppe 3
Nach dem Gottesdienst verkauft die KAB Eichenzell Kaffee zu Gunsten der Kaffeebauern in Guatemala

Sonntag, 16.12. - 3. Adventssonntag (Gaudete)

17:00 Uhr Bußandacht, anschl. Beichtgelegenheit
Bitte bringen Sie eine Kerze mit, wenn Sie sich das „Friedenslicht aus Bethlehem“ nach Hause mitnehmen wollen. Messdiener Gruppe 3

Dienstag, 18.12. - Vom Wochentag

05:45 Uhr Rorate-Messe in der Hl. Kreuz Kirche in Welkers,
anschl. Frühstück im Bürgerhaus

Mittwoch, 19.12. - Vom Wochentag

Frühmesse entfällt!
18:00 Uhr Gottesdienst im Gewölbekeller des Herrenhauses,
Am Hof 12.
Im Anschluss: Möglichkeit zur Begegnung bei Snacks und Getränken

Freitag, 21.12. - Vom Wochentag

15:30 Uhr Beichtgelegenheit für Kinder und Jugendliche
18:00 Uhr Rosenkranzgebet für den Pastoralverbund „St. Marien“
18:00 Uhr Beichtgelegenheit
18:30 Uhr Heilige Messe
Messdiener Gruppe 1

Samstag, 22.12.

10:15 Uhr ökum. Gottesdienst in der AWO - Am Riedrain 9

Sonntag, 23.12. - 4. Adventssonntag

10:00 Uhr Hochamt
für Josef und Pfarrer Ulrich Schäfer
Jahrtagsamt für Erhard Ullrich
als Jahresgedächtnis für Berta und Leo Günder
Bei allen Intentionen sind die lebenden und verstorbenen Angehörigen mit eingeschlossen. L (Sven Kunkel), K (für Heizkosten)
18:00 Uhr Weihnachtliches Konzert in der Auferstehungskirche
Löschenrod

Auferstehungskirche Löschenrod

Mittwoch, 12.12. - Mittwoch der 2. Adventswoche

18:00 Uhr Rosenkranzgebet
18:30 Uhr Heilige Messe zur Danksagung



Freitag, 14.12. - Hl. Johannes vom Kreuz Pfarrkirche in Eichenzell

18.30 Uhr Rorate-Messe, anschl. Imbiss im Pfarrsaal

Sonntag, 16.12. - 3. Adventssonntag (Gaudete)

10:00 Uhr Hochamt
für Familien Köhler und Bildhäuser
für Käte Walewski
für Lina Goldbach
als 20. Jahresgedächtnis für Sybille Vogel
als 10. Jahresgedächtnis für Winfried Vogel
für Josef und Elfriede Kalb
für Richard und Christa Schneider

Bei allen Intentionen sind die lebenden und verstorbenen Angehörigen mit eingeschlossen.
L (Jonas Köhler), K (für Heizkosten)

Pfarrkirche Eichenzell

17:00 Uhr Bußandacht, anschl. Beichtgelegenheit
Bitte bringen Sie eine Kerze mit, wenn Sie sich das „Friedenslicht aus Bethlehem“ nach Hause mitnehmen wollen.

Montag, 17.12. - Vom Wochentag

16:00 Uhr Rosenkranzgebet

Dienstag, 18.12. - Vom Wochentag

05.45 Uhr Rorate-Messe in der Hl. Kreuz Kirche Welkers,
anschl. Frühstück im Bürgerhaus Welkers
14.30 Uhr Seniorentanz im Bürgerhaus

Mittwoch, 19.12. - Vom Wochentag

17:30 Uhr Beichtgelegenheit
18:00 Uhr Rosenkranzgebet
18:30 Uhr Heilige Messe

Samstag, 22.12.

17:30 Uhr Beichtgelegenheit
18:00 Uhr Vorabendmesse zum Sonntag
für Paula und Josef Wess
für Herbert und Maria Metko
für Elisabeth Hasenauer
für Agnes und Otto Böhm
für Helga Göller und Willi Herzog

Bei allen Intentionen sind die lebenden und verstorbenen Angehörigen mit eingeschlossen.
L (Rosie Schickentanz)
K (für Heizkosten)

Sonntag, 23.12. 4. Adventssonntag

18:00 Uhr Weihnachtliches Konzert

Hl. Familie Kirche Rönshausen (mit Melters)**Donnerstag, 13.12. -****Donnerstag der 2. Adventswoche**18:00 Uhr Rosenkranzgebet im Kirchenraum
Abendmesse entfällt!**Freitag, 14.12. - Hl. Johannes vom Kreuz**

Pfarrkirche in Eichenzell

18.30 Uhr Rorate-Messe, anschl. Imbiss im Pfarrsaal

Samstag, 15.12.

17.30 Uhr Beichtgelegenheit

18:00 Uhr Vorabendmesse zum Sonntag

für verst. Eltern Rützel und Reith

für Werner, Peter und Wilmar

für Berta Bub

als Jahresgedächtnis für Josef und Anna Staubach

Bei allen Intentionen sind die lebenden und verstorbenen Angehörigen mit eingeschlossen

L (Thomas Frohnäpfel), K (für Heizkosten)

Sonntag, 16.12. - 3. Adventssonntag (Gaudete)**Pfarrkirche Eichenzell**

17:00 Uhr Bußandacht, anschl. Beichtgelegenheit

Bitte bringen Sie eine Kerze mit, wenn Sie sich das „Friedenslicht aus Bethlehem“ nach Hause mitnehmen wollen.

Dienstag, 18.12. - Vom Wochentag05:45 Uhr Rorate-Messe in der Hl. Kreuz Kirche Welkers,
anschl. Frühstück im Bürgerhaus Welkers**Donnerstag, 20.12. - Vom Wochentag**

17:30 Uhr Beichtgelegenheit

18:00 Uhr Rosenkranzgebet

18:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 23.12. - 4. Adventssonntag08:30 Uhr Heilige Messe für die Lebenden und Verstorbenen der Orte:
Rönshausen, Melters, Eichenzell, Lütter, Löschenrod und Welkers

L (Elvira Jestädt), K (für Heizkosten)

18:00 Uhr Weihnachtliches Konzert in der Auferstehungskirche
Löschenrod**Heilig Kreuz Kirche Welkers****Donnerstag, 13.12. -****Donnerstag der 2. Adventswoche**

18:00 Uhr Rosenkranzgebet

18:30 Uhr Heilige Messe

Freitag, 14.12. - Hl. Johannes vom Kreuz

Pfarrkirche in Eichenzell

18.30 Uhr Rorate-Messe, anschl. Imbiss im Pfarrsaal

Samstag, 15.12.

10:00 Uhr Sterbe-Rosenkranz

10:30 Uhr REQUIEM für Anton Enders, anschl. Beisetzung

Sonntag, 16.12. - 3. Adventssonntag (Gaudete)

08:30 Uhr Heilige Messe

für die Lebenden und Verstorbenen der Orte: Welkers, Eichenzell, Lütter,
Löschenrod, Rönshausen und Melters

L (Elisabeth Cabanski), K (für Heizkosten)

Pfarrkirche Eichenzell

17:00 Uhr Bußandacht, anschl. Beichtgelegenheit

Bitte bringen Sie eine Kerze mit, wenn Sie sich das „Friedenslicht aus Bethlehem“ nach Hause mitnehmen wollen.

Dienstag, 18.12. - Vom Wochentag

05.45 Uhr Roratemesse, anschl. Frühstück im Bürgerhaus Welkers

Donnerstag, 20.12. - Vom Wochentag

17:30 Uhr Beichtgelegenheit

18:00 Uhr Rosenkranzgebet

18:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 23.12. - 4. Adventssonntag

10:00 Uhr Heilige Messe

3. Sterbeamt für Hubert Schimmer

für Otto und Elisabeth Wahl

Jahrtagsamt für Karl Mihm

zum Jahresgedächtnis für Inge Enders

Bei allen Intentionen sind die lebenden und verstorbenen

Angehörigen mit eingeschlossen

Amt zur immerwährenden Hilfe in einem besonderen Anliegen

L (Stephan Mihm), K (für Heizkosten)

18:00 Uhr Weihnachtliches Konzert in der Auferstehungskirche

Löschenrod

Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus, Büchenberg

Zillbacher Str. 10, 36124 Eichenzell-Büchenberg

Tel.: (0 66 56) 44 0, Fax: (0 66 56) 50 47 15

E-Mail: sankt-jakobus-buechenberg@pfarrei.bistum-fulda.dewww.katholische-kirche-buechenberg.de

Bürozeiten: Mi 8.45-10.30 Uhr, Fr 16.30-18.00 Uhr

Sonntag, 16.12.18 3. Adventssonntag (Gaudete)**Döllbach**

08.30 Uhr Frühmesse

Amt für Verstorbene Herget und Leibold,

Jta. für Klara Richter,

Amt für Mechthild Weiß,

Amt für Josefina Semmler, leb. u. verst. Angehörige.

Büchenberg

10.00 Uhr HOCHAMT

Jta. für Cornelia Enders,

Jta. für Franz Schreckenbach und

Amt für Viktor Kneist, Lebende u. Verstorbene.

FRIEDENSLICHT

13.15 Uhr Treffpunkt vor der Kirche.

Fulda

14.00 Uhr Ökumenische Aussendungsfeier in der

Christuskirche. Motto der diesjährigen Aktion:

„Frieden braucht Vielfalt“

Büchenberg

14.00 Uhr Adventliches Konzert mit der Chorgemeinschaft Helianthus

Dienstag, 18.12.18**Zillbach**

19.00 Uhr Amt für Gabriele Mahr.

Mittwoch, 19.12.18**Büchenberg**

07.40 Uhr Rosenkranz

08.00 Uhr Amt zur Immerwährenden Hilfe im bes. Anliegen.

09.30 Uhr Krankenkommunion

14.30 Uhr SENIOREN-WEIHNACHTSFEIER

Donnerstag, 20.12.18**Döllbach**

19.00 Uhr Amt nach der Meinung.

Freitag, 21.12.18**Büchenberg**

16.30 Uhr Rosenkranz

17.00 Uhr Amt für verstorbene Wohltäter,

Amt für Gerhard, Rosa und Edmund Kreß,

Amt für Angelika und Franz Mathes,

Amt für Heinz Neumann.

Samstag, 22.12.18**Büchenberg**

17.30 Uhr Beichtgelegenheit

18.00 Uhr VORABENDMESSE



Vorstellung der neuen Messdiener

Zweites Sterbeamt für Robert, Schwab,
Amt für Lebende u. Verstorbene der Familien
Liebert, Le Breton und Hudak,
Amt für Familien Schneider-Birkenbach-
Buch und Weber, leb. u. verst. Angehörige,
Amt für Happ und Weißenstein,
Jta. für Lina Kreß, leb. u. verst. Angehörige,
Jta. für Anna Hillenbrand.

Sonntag, 23.12.18 4. Adventssonntag**Döllbach**

08.30 Uhr Frühmesse

Amt für Erna Schäfer, leb. u. verst. Angehörige.

**Kath. Kirchengemeinde
Heilig Kreuz, Lütter**

36124 Eichenzell-Lütter, Strehlhofweg 3
Tel.: (0 66 56) 85 25, Fax: (0 66 56) 50 33 29
E-Mail: heilig-kreuz-luetter@pfarrei.bistum-ful-
da.de

Internet: www.katholische-kirche-luetter.de**Bürozeiten:** Do. 17–18 Uhr, Fr. 8.30–10 Uhr**Mittwoch, 12.12.: Mittwoch der 2. Adventswoche**

15:00 Uhr Erstkommunionunterricht im Pfarrheim

**Freitag, 14.12.: Hl. Johannes vom Kreuz, Ordenspriester,
Kirchenlehrer (1591)**

08:30 Uhr Heilige Messe

Jahresgedächtnis für Hedwig Thoma

15:00 Uhr Bastel- und Spielnachmittag (kfd) im Pfarrheim

Samstag, 15.12.: Samstag der 2. Adventswoche

10:00 Uhr Krippenspielprobe in der Kirche

Sonntag, 16.12.: 3. Adventssonntag

10:00 Uhr HOCHAMT

L1: Zef 3, 14-17 (14-18a) / L2: Phil 4, 4-7 / Ev: Lk 3, 10-18

als Jahresgedächtnis für Adelbert Schlag
für Anna Kempf, lebende und verstorbene Angehörige
für die Familien Klüber und Taubert,
zur Danksagung und immerwährenden Hilfe
für Theo Schreiner und für lebende und verstorbene Angehörige
der Familien Schreiner und Kremer
für Anna Scheunert und verstorbene Angehörige
für Josef und Rufina Leipzig
für Karl und Sophie Heckert
zur Danksagung, zur Danksagung/Walter

*Messdiener: Gruppe C, K (Frau G. Walter), L (Frau S. Reith)**Kollekte: für unsere Kirche*17:00 Uhr Weitergabe des Friedenslichtes aus Betlehem
beim Adventsimpuls in der Kirche**Dienstag, 18.12.: Dienstag der 3. Adventswoche**

08:30 Uhr Heilige Messe

für Otto Klug (Geb.), lebende und verstorbene Angehörige

Freitag, 21.12.: Freitag der 3. Adventswoche

05:45 Uhr Roratemesse

für Helene Ebert und Ernst Fischer

anschl. Frühstück im Pfarrheim

11:00 Uhr Krippenspielprobe in der Kirche

17:00 Uhr Beichtgelegenheit vor Weihnachten

Samstag, 22.12.: 4. Adventssonntag

09:15 Uhr Messdienerprobe für Heiligabend

10:00 Uhr Generalprobe für das Krippenspiel in der Kirche

18:00 VORABENDMESSE

L1: Mi 5, 1-4a / L2: Hebr 10, 5-10 / Ev: Lk 1, 39-45

für August und Anna Stärk

zur Danksagung

für Richard und Josefa Schleicher

für Hubert Bolz, lebende und verstorbene Angehörige

*Messdiener: Gruppe A, K (Herr P. Reith), L (Herr M. Bolz)**Kollekte: für die Heizung***Pfarrbücherei ist geöffnet:**

Mittwoch, 12.12.2018, von 17.30 bis 18.30 Uhr: Nele/Bernadette

Freitag, 14.12.2018, von 18.00 bis 19.00 Uhr: Patricia/Amira

Mittwoch, 19.12.2018, von 17.30 bis 18.30 Uhr: Nele/Felicitas

Freitag, 21.12.2018, von 18.00 bis 19.00 Uhr: Cara/Amira

Kath. Pfarrei Hattenhof

Neuhofer Str. 8, Tel.: (0 66 55) 27 09

www.katholische-kirche-hattenhof.deE-Mail: sankt-kosmas-hattenhof@pfarrei.bistum-fulda.de

Öffnungszeiten:

Mo. geschlossen, Di 10–12 Uhr,

Mi 9–12 Uhr und 14–16 Uhr, Do und Fr 9–12 Uhr

Wer Veröffentlichungen, Termine, Informationen, Fotos etc. für die Homepage der Pfarrgemeinde hat, möge dies bitte weiterleiten an folgende E-Mail: homepage-pfarrgemeinde-hattenhof@gmx.de.

Wir bemühen uns es zeitnah zu veröffentlichen.

**Mittwoch, 12.12.2018, Tagesmesse, violett****Kerzell**

14:00 Uhr Seniorentreff im Bürgerhaus

Hattenhof

18:30 Uhr Bußandacht

Jugendgruppe Hattenhof

Die Jugendgruppe der Pfarrei Hattenhof steht natürlich auch offen für Jugendliche aus Kerzell und Rothemann (und darüberhinaus).

Wir treffen uns wöchentlich Donnerstags um 17.15 Uhr im Pfarrheim (Alter: ca. 12-17 Jahre), basteln, spielen unternehmen was und sind offen für neue Vorschläge. Lust mal vorbeizuschauen?

Herzlich willkommen.

Ev. Kirchengemeinde Bronzell-Eichenzell

Friedenskirche

Pfarrer Helge Abel, Wartburgstraße 1, 36043 Fulda,
Tel.: 0661/42434, Fax: 0661/94 26 89 6,
E-Mail: Helge.Abel@ekkw.de
Gemeindebüro, Pfarrbezirk Bronzell, Tel.: 0661/42434
Öffnungszeiten: Donnerstag von 8.00-13.45 Uhr



Freitag, 14. Dezember

17.00-18.30 Uhr „Lebendiger Adventskranz“ in der Trinitatiskirche

Sonntag, 16. Dezember, 3. Advent

11.00 Uhr Gottesdienst, gehalten von Pfarrer Helge Abel

Wochenspruch für die 51. Kalenderwoche:

Bereitet dem HERRN den Weg; denn siehe, der HERR kommt gewaltig.“ Jesaja 40,3.10

Dienstag, 18. Dezember

16.00-17.30 Uhr Konfirmandenunterricht des Pfarrbezirkes Bronzell im Gemeindezentrum der Friedenskirche

Mittwoch, 19. Dezember

17.00-18.30 Uhr „Lebendiger Adventskranz“ in der Trinitatiskirche
20 Uhr Adventsandacht in der Friedenskirche, gehalten von Pfarrer Helge Abel

Donnerstag, 20. Dezember

18.00-20.00 Uhr Jugendtreff im Gemeindezentrum Eichenzell,
Kontakt: Pfarrer Edwin Röder, Tel.: 06659-918692 oder
Wiebke Haipeter, Tel.: 06659-618804

Samstag, 22. Dezember

10-12 Uhr Krippenspielprobe: Die Hirten von Bethlehem, gehalten von Anne Reumann

Sonntag, 23. Dezember, 4. Advent

11.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst für beide Pfarrbezirke in der Friedenskirche in Bronzell, gehalten von Pfarrer Helge Abel

Wochenspruch für die 52. Kalenderwoche:

„Freuet euch in dem HERRN allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der HERR ist nahe!“ Philipper 4,4-5

Trinitatiskirche

Fasaneriestraße 7, 36124 Eichenzell
(neben altem Friedhof)
Pfarrer Edwin Röder, Roter Graben 4,
36124 Eichenzell, Tel.: 06659/918692,
Fax: 06659/915867, E-Mail: Edwin.Roeder@ekkw.de;
Öffnungszeiten: Freitag von 08.00-13.30 Uhr



Freitag, 14. Dezember

15.30-17.30 Uhr Probe des Kinderweihnachtsmusicals „Wir erzählen euch von einer Nacht“ in der Trinitatiskirche
17.00-18.30 Uhr „Lebendiger Adventskranz“ in der Trinitatiskirche

Samstag, 15. Dezember

18.00 Uhr Abendgottesdienst vor dem 3. Advent, Pfarrer Helge Abel;
kein Kindergottesdienst

Wochenspruch für die 51. Kalenderwoche:

„Bereitet dem HERRN den Weg; denn siehe, der HERR kommt gewaltig.“ Jesaja 40,3.10

Montag, 17. Dezember

9.30 – 11.00 Uhr Moment mal – ökumenisches Frauentreffen,
Kontakt: Frau Schirocky, Tel. 06659 / 4936 – in Absprache

Dienstag, 18. Dezember

15.30-16.30 Uhr Konfirmandenunterricht der Gruppe 1 und 16.45-17.45 Uhr Konfirmandenunterricht der Gruppe 2 des Pfarrbezirkes Eichenzell im Gemeindezentrum Trinitatiskirche

Mittwoch, 19. Dezember

8.15 Uhr Ökumenischer Schüलगottesdienst in St. Peter und Paul für die Grundschule Eichenzell, gehalten von Gemeindeferentin Tanja Röbbig und Pfarrer Edwin Röder + Schüler/innen
17.00-18.30 Uhr „Lebendiger Adventskranz“ in der Trinitatiskirche

Donnerstag, 20. Dezember

10.30 Uhr Ökumenischer Schüलगottesdienst in rk. Kirche in Hattenhof St. Cosmas und Damian für die Grundschule Am Rippberg, gehalten von Pfarrer Michael Rother, Pfarrer Edwin Röder und Gemeindeferent Alexander Eldracher + Schüler/innen
18.00-20.00 Uhr Jugendtreff im Gemeindezentrum Eichenzell,
Kontakt: Pfarrer Edwin Röder, Tel.: 06659-918692 oder
Wiebke Haipeter, Tel.: 06659-618804

Freitag, 21. Dezember

15.30-17.30 Uhr Probe des Kinderweihnachtsmusicals „Wir erzählen euch von einer Nacht“ im Gemeindezentrum der Trinitatiskirche Eichenzell

Samstag, 22. Dezember

10-12 Uhr Probe des Kinderweihnachtsmusicals „Eine wundersame Nacht“ in der Trinitatiskirche
10.15 Uhr Ökumenische Weihnachtsandacht im Mehrgenerationenhaus der AWO in Eichenzell, gehalten von Pfarrer Dr. G. Pasenow und Pfarrer E. Röder, dazu sind auch alle anderen Gemeindeglieder herzlich eingeladen.

Sonntag, 23. Dezember, 4. Advent

Kein Gottesdienst in der Trinitatiskirche: 11.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in der Friedenskirche, gehalten von Pfarrer Helge Abel
15.00-17.00 Uhr Probe des Kinderweihnachtsmusicals „Eine wundersame Nacht“ in der Trinitatiskirche

Wochenspruch für die 52. Kalenderwoche:

„Freuet euch in dem HERRN allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der HERR ist nahe!“ Philipper 4,4-5

Ev. Kirchengemeinde Flieden - Neuhof

Pfarrbüro Flieden-Neuhof

Siglinde Schäfer, Albert-Schweitzer-Straße 5,
36119 Neuhof
Telefon: 0 66 55 - 27 02 Internet:
<http://www.ekfn.de>

Öffnungszeiten:

Montag & Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag & Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr.



Pfarramt Neuhof

(Büchenberg, Döllbach, Dorfborn, Mittelkalbach, Neuhof, Niederkalbach, Tiefengruben, Zillbach), **Pfarrerin Annika Wölfel**,
Albert-Schweitzer-Straße 5, 36119 Neuhof, Tel.: 0 66 55 - 91 83 59,
E-Mail: pfarramt1.flieden-neuhof@ekkw.de
Sprechzeit: Dienstag, 10.00 – 12.00 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Pfarrerin Wölfel hat am 21. + 22. Dezember 2018 Urlaub. Die Vertretung übernimmt Pfarrer Biehn.

Pfarramt Flieden

(Buchenrod, Döngesmühle, Eichenried, Flieden, Hauswurz, Höf und Haid, Kauppen, Magdlos, Rommerz, Rückers, Schweben, Stork, Struth, Veitsteinbach, Weidenau), **Pfarrer Holger Biehn**, Gerhard-Benzing-Straße 6, 36103 Flieden, Tel.: 0 66 55-749 353, Fax: 0 66 55-749 352,
E-Mail: pfarramt2.flieden-neuhof@ekkw.de
Sprechzeit: Mittwoch, 17.15 – 19.00 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Veranstaltungen in Neuhof

Sonntag, 16. Dezember – 3. Advent

10.00 Uhr Kirchspiel-Gottesdienst, zur Inbetriebnahme der Kirche in Flieden, mit Abendmahl (Pfr. Biehn) anschl. schneller Weihnachtsmarkt mit Glühwein und Adventsliedern
17.00 Uhr Advents-Konzert der Gitarrengruppe Hintersteinau, in der Ev. Kirche Flieden

Wochenspruch:

Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig.
(Jesaja 40, 3.10)

Dienstag, 18. Dezember

15.30 Uhr Konfirmanden-Unterricht
18.00 Uhr Jugendgruppe

Mittwoch, 19. Dezember

14.00 Uhr ökum. Strickkreis
16.00 Uhr Gottesdienst, in Mutter Teresa (Pfrin. Wölfel)

Donnerstag, 20. Dezember

10.00 Uhr Advents-Gottesdienst der Schloss-Schule, in St. Michael
19.00 Uhr Bergmannschor

Sonntag, 23. Dezember – (4. Advent)

18.00 Uhr Gottesdienst (Pfrin. Wölfel)
mit anschl. Weihnachtsbaumschmücken

Veranstaltungen in Flieden**Sonntag, 16. Dezember – 3. Advent**

10.00 Uhr Kirchspiel-Gottesdienst, zur Inbetriebnahme der Kirche in Flieden, mit Abendmahl (Pfr. Biehn) anschl. schneller Weihnachtsmarkt mit Glühwein und Adventsliedern
17.00 Uhr Advents-Konzert der Gitarrengruppe Hintersteinau, in der Ev. Kirche Flieden

**Montag, 17. Dezember**

17.30 Uhr ökum. Bibelteilen, im ev. Gemeindehaus

Dienstag, 18. Dezember

09.30 Uhr Schwangerencafé & Krabbelgruppe
Es findet kein Konfirmanden-Unterricht statt!

Mittwoch, 19. Dezember

19.30 Uhr Posaunenchor (Ort nach Absprache)

Donnerstag, 20. Dezember

08.10 Uhr Advents-Gottesdienst der Fliedetalschule, in St. Goar
16.00 Uhr Jungschar

Sonntag, 23. Dezember – (4. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst (Lektor Ungermann)
mit anschl. Weihnachtsbaumschmücken



© Mike Richter / stock.adobe.com

Wirtschaft

Midas Pool Products

Von Fulda in die Schwimmbecken dieser Welt



Seit mehr als einer Dekade ist Elena Jakobson Geschäftsführerin von Midas Pool Products in Eichenzell. Als sie das Ruder übernahm, war sie allein und musste sich nach Arbeitskräften umschaun. Mittlerweile ist der Betrieb auf 16 Mitarbeiter angewachsen. Und die Unternehmerin hat noch viel vor.

Midas wurde 1975 von Eleftherios Ioakimidis und Otger I. Dulkeith gegründet und gilt als eines der europaweit führenden Unternehmen im Bereich Schwimmbad- und Fontäntechnik. Midas hat schon früh in viele Länder innerhalb Europas und der ganzen Welt exportiert. Seit Jakobson den Vertrieb im Jahr 2014 neu aufgestellt hat, liefert das Unternehmen in mehr als 90 Länder aus — und importiert Waren aus

knapp 30 Nationen. „Afrika, die Türkei und Asien sind unsere Hauptmärkte. Unser Fokus liegt aber auch auf Deutschland“, betont Elena Jakobson.

Die Unternehmerin hat schon viele Entscheidungen in ihrem Leben getroffen. Vor 30 Jahren verließ Jakobson ihre Heimat Russland. Ihren Mann hatte sie beim Studium an der Universität im sibirischen Tomsk kennengelernt. Er studierte dort Physik, sie Meteorologie. Gemeinsam entschieden sie, nach Deutschland auszuwandern.

Midas zu übernehmen, sei aber eine besonders große Entscheidung gewesen: „Ich habe lange nachgedacht und auch intensiv mit meinem Mann darüber gesprochen“, sagt Jakobson. „Denn mit einem eigenen Betrieb kommt viel Verantwortung.“

Wenn sie heute über ihr Unternehmen spricht, dann strahlt die Midas-Chefin. Ihr großer Traum: „Wir wollen uns noch professioneller aufstellen und weiter wachsen. Die eigenen Produkte, die wir mit unseren Partnern entwickeln, möchten wir irgendwann so weit vorfertigen, dass unsere Kunden damit möglichst wenig Arbeit haben.“ Unter ihrer Ägide ist das Unternehmen zweimal umgezogen. 2007 vom ursprünglichen Standort Wolfratshausen bei München nach Neuhof und damit näher an ihren Wohnort Fulda. 2011 ging es dann in ein eigens errichtetes Gebäude im Industriegebiet in Eichenzell-Welkers. „Wenn wir weiter so wachsen, müssen wir wahrscheinlich bald zum dritten Mal umziehen“, blickt die Chefin voraus. Aber das passt ja zu den Ansprüchen der 51-Jährigen.

Die Palette bei Midas geht von Ventilen, Filtern und Pumpen über Einbauteile und Beleuchtung bis hin zu Wasserattraktionen wie Schwallduschen oder Unterwasserlautsprechern. Die neuesten Produkte im Sortiment sind CO₂-reduzierte Wärmepumpen, die deutlich umweltschonender sind als die alten. Aber auch Inverter-Wärmepumpen gelten als ganz heißes Versprechen auf die Zukunft.

Hat Elena Jakobson jemals daran gezweifelt, ob es die richtige Entscheidung war, Midas zu übernehmen? „Natürlich frage ich mich manchmal, wo ich heute stünde, hätte ich es nicht gemacht“, sagt sie, betont dann aber: „Ich kann mir gar nichts anderes vorstellen.“ Vor großen Entscheidungen ist Elena Jakobson noch nie zurückgeschreckt. Man darf gespannt sein, wo sie dieser Weg hinführen wird.

Text und Foto: Bensing & Reith GbR



Elena Jakobson hat schon sehr viel erreicht und möchte auch künftig noch viele weitere Ideen umsetzen.

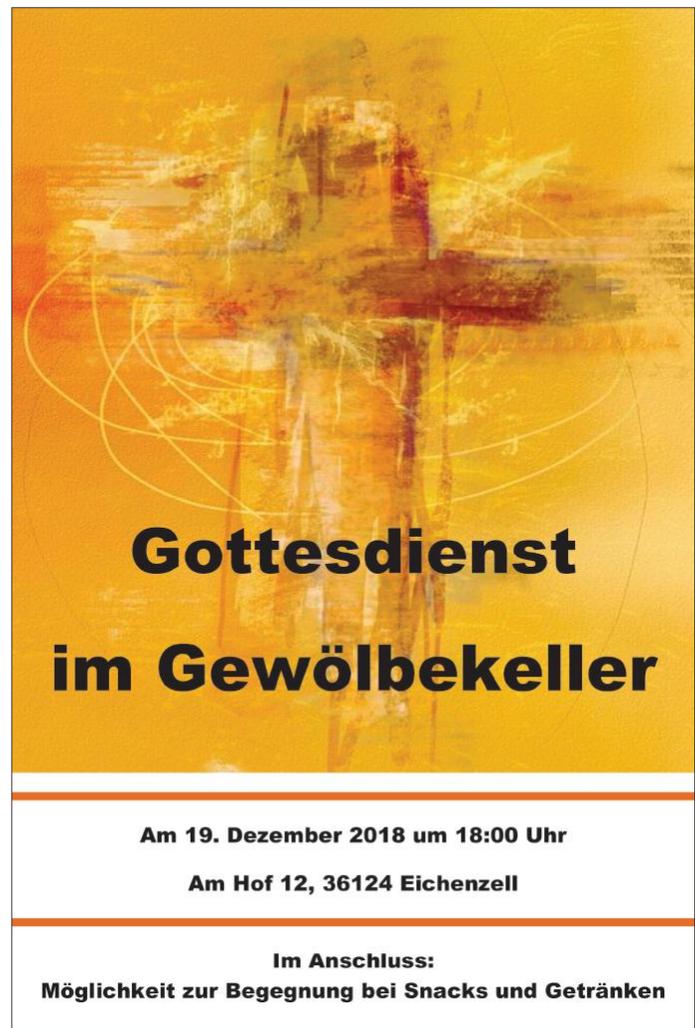
Vereine + Verbände



Weihnachtsbaum-Verkauf
auf dem Sportgelände des FC Britannia Eichenzell
Samstag 15.12.18
9.00 - 12.30 Uhr
mit: **Glühwein, Rostbratwurst, Schmalzbrot und Brezeln**

Auf Wunsch bringen wir Ihnen den ausgesuchten Baum nach Hause
(Alle Bäume sind ganz frisch geschlagen)
Der Erlös dieser Aktion dient der Förderung der Jugend des FC Britannia

Voranstalter:
Jugendabteilung des FC Britannia Eichenzell



**Gottesdienst
im Gewölbekeller**

Am 19. Dezember 2018 um 18:00 Uhr
Am Hof 12, 36124 Eichenzell

Im Anschluss:
Möglichkeit zur Begegnung bei Snacks und Getränken



Deutsches
Rotes
Kreuz

Liebe Seniorinnen und Senioren,

Auch in diesem Jahr laden wir Sie mit Ihren Partnern ganz herzlich in die Kulturscheune „Am Hof“ zu unserer vorweihnachtlichen Adventsfeier ein.

**Am 3. Adventssonntag,
den 16. Dezember 2018 um 14.00 Uhr**

beginnen wir mit einer gemütlichen Kaffeetunde. Mit einem adventlichen Programm wollen wir uns mit Ihnen anschließend auf Weihnachten einstimmen.



Wer von zu Hause abgeholt werden möchte, kann sich bei:
Harald Leitschuh, Telefon: 0174/3426953 oder
Jonas Hahner, Telefon 01512/2616982 melden.

Wir freuen uns auf einen schönen und besinnlichen Adventnachmittag mit Ihnen.

Ihr Deutsches Rotes Kreuz in Eichenzell



Musikverein Eichenzell



Jahreshauptversammlung

Der Musikverein Eichenzell e.V. lädt hiermit alle Mitglieder herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung ein. Diese findet am **Freitag, 11. Januar 2019 um 19.00 Uhr** im Proberaum des Musikvereins statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
3. Bericht der 1. Vorsitzenden
4. Bericht der 1. Schriftführerin
5. Bericht des 1. Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht des Dirigenten
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl des gesamten Vorstandes
10. Neuwahl eines Kassenprüfers
11. Verschiedenes

Anträge an die Versammlung bitten wir bis spätestens Freitag, 4. Januar 2019 bei der 1. Vorsitzenden Heidi Diegmüller, Sachsenhausen 47, 36124 Eichenzell, einzureichen!

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten!

Der Vorstand des
Musikverein Eichenzell

Sie engagieren sich in einem Verein?
Sie möchten Terminankündigungen und Berichte veröffentlichen?

Melden Sie sich für die Nutzung unseres Webportals an!
E-Mail: gemeinde@eichenzeller-nachrichten.de



Vor dem Maharadscha-Palast in Jaipur

Studien- und Erlebnisreise der Pfarrei St. Jakobus Büchenberg vom 26.10. - 09.11.2018 nach Indien

Es waren nicht die 12 Apostel, die mit Pfarrer John Roy am 26.10.2018 eine Pilgerreise nach Indien angetreten haben, sondern 18 „Schäfchen“ aus Büchenberg, Eichenzell, Hatzenhof, Hosenfeld, Fulda, Lütter und Motten, die mit örtlichen Reiseleitern die Sehenswürdigkeiten Indiens gezeigt bekamen.

Direkt nach der Ankunft in Delhi ging es u.a. zum Lotustempel, der Gedenkstätte Mahatma Gandhis. Die Reise führte die „Pilger“ nach Agra, wo u.a. ein traditionelles Tanztheater, das berühmte Taj Mahal und das große Fort Agra auf dem Programm standen. In Jaipur, der „rosaroten“ Stadt blieb besonders das Fort Amber, der Stadtpalast und der dazugehörige Palast der Winde in Erinnerung. Die meisten der Teilnehmer wissen nun, wie sich der Ritt auf einem Elefanten anfühlt. Die Rikscha-Fahrt zeigte jedem, wie schwer es ist, sich im Verkehrswirrwarr der Stadt zu behaupten und wie schwer manch Inder seinen Lebensunterhalt verdienen muss. Indiens Verkehrsteilnehmer brauchen drei Dinge zum Überleben: eine gute Hupe, gute Bremsen und viel Glück. Von Jaipur flogen die Teilnehmer ca. 2000 km nach Bangalore in den Süden Indiens. Die Rundreise führte

sie nach Mysore in ein Vogelschutzgebiet, einen Maharadscha-Palast sowie einen Hindu-Tempel auf dem Chamundi Hill. Über Wayanadu mit dem größten Erddamm Indiens ging die Fahrt weiter in den Süden in die Heimatgemeinde von Pfarrer John Roy. Der herzlichen Begrüßung durch die Kirchengemeinde mit allerlei Darbietungen der Jugend und anschließender Hl. Messe, die Pfarrer John Roy nach indisch-syromalabarischem Ritus feierte, folgte ein Besuch bei dessen Familie, die mit großer Gastfreundschaft für alle ein Mittagessen bereit hielt. Es folgte die Fahrt in das gewürzreiche Calicut, dort, wo der Portugiese Vasco da Gama 1498 Indien entdeckte. In Kodungallor sahen die „Pilger“ den Ort, an dem im Jahre 52 n. Chr. der Apostel Thomas mit der Christianisierung Indiens begann. Weiter sehenswert war die erste europäische Kirche St. Francis, der Holländische Palast und die jüdische Synagoge in Kochi. Nach einem Aufenthalt auf einem Hausboot in den Backwaters bei Alleppey mit herrlichem Sonnenuntergang und dem Besuch der Wallfahrtsstätte der ersten Heiligen Indiens Alphonsa, klang die Reise in einer Hotelanlage am Arabischen Meer sehr entspannt aus. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass sie eine unvergessliche Reise erlebt hatten.

Rhönklub Eichenzell

Seniorengruppe-Weihnachtsfeier

Wann: Mittwoch, 12.12.18 um 17:00 Uhr
Wo: Rhönklub-Klubraum
Anmeldung für Abendessen **war bis 10.12.2018** erforderlich bei: Waltraud Günder Tel. 06659/1342



Frauengruppe - Weihnachtsfeier

Wann: Freitag, 14.12.2018 um 18:00 Uhr
Wo: Gasthaus „Altes Brauhaus“
Anmeldung erwünscht bei: Margit Grösch, Tel.: 06659-1768

Frisch Auf!

kfd Kerzell

Fahrt zum Weihnachtsmarkt Frankfurt



Hallo liebe kfd Frauen, wir laden Euch ganz herzlich zu unserer diesjährigen Fahrt zum Weihnachtsmarkt nach Frankfurt ein.

Wann: Samstag, 15.12.2018

Treffpunkt ist um **08:30 Uhr** am Kirchplatz. Voraussichtliche Ankunft abends in Fulda ist gegen 19:00 Uhr.

Anmeldungen bitte bis zum 12.12.2017 bei Ursula Atzler, Tel. 2685 oder Edeltraud Reith, Tel. 1463.

Wir freuen uns auf einen schönen Ausflug mit Euch.

Eure kfd Kerzell



Sie haben die EICHENZELLER NACHRICHTEN nicht erhalten?

▶ Bitte melden Sie sich unter Telefon (0661) 280178 oder per E-Mail an zustellung@eichenzeller-nachrichten.de

WEIHNACHTSKONZERT
HELIANTHUS BÜCHENBERG E.V.
UND BELCANTO



Zu unserem Konzert
 „Auf dem Weg zur Krippe“
 laden wir herzlich
 am 16.12.2018
 um 14.00 Uhr
 in die Kirche
 „St. Jakobus“
 in Büchenberg ein.

Eintritt frei



Wir freuen uns auf alle Mitglieder
 des Bund der Heimatfreunde
 Rothemann
 und ihre Familien



**Herzliche
 Einladung
 zur
 Weihnachtsfeier**

Am Sonntag den 3. Advent
 16.12.2018 ab 15.00 Uhr
 im Vereinshaus „Alte Schule“



1. FREMDENSITZUNG
 Der Kampagne 2018/19

des
 GESELLIGKEITVEREINS CC RÖNSHAUSEN E.V.



AM: 26.01.2019
UM: 19:19 Uhr
IM: Bürgerhaus Rönshausen



Eintritt 7€

Mit dabei:
 Showtänze, Gardetänze, viele Überraschungen und natürlich unser
 Prinz Julian der XLV. vom prima Klima mit seinen Adjutanten Gabriel von
 Betonbau und Schalungsklau sowie Max von Schick und Schön.
 Mit von der Partie: Unser Kinderprinz Tom das Mathegenie mit viel Spaß
 und Energie.

Für das leibliche Wohl sorgt der Landgasthof St. Georg, Hettenhausen.
 Wir freuen uns auf Euch!



Kartenvorverkauf
 1. & 2. Fremdensitzung
 30.12.2018 ab 11 Uhr im CC-Raum

Schnell sein, lohnt sich!

Weihnachtsfeier & Helferfest

Liebe Musikerinnen und Musiker, liebe Freunde
 und Helfer des Musikvereins Rothemann.
 Auch dieses Jahr laden wir Dich/Euch recht
 herzlich zu unserer kleinen Feier
 als Dankeschön für all die geleistete Arbeit ein.

Freitag 14.12.2018, 19.30 Uhr
Jugendraum im alten BGH

Für Essen und Getränke ist natürlich gesorgt.
 Auf Dein/Euer Kommen freuen wir uns!

das Vorstandsteam



Bitte bis zum 05.12.2018 kurze Rückantwort, damit wir besser planen können:
 Gerold Witzel, gerold.witzel@gmail.com oder 0177 3234521
 Stefan Botzum, s.botzum@web.de oder 01701178936 oder WhatsApp

Frohe Weihnachten



kfd Lütter

Freitag, 14.12.2018
BASTEL- UND SPIELNACHMITTAG
um 15:00 Uhr im Pfarrheim
 Ansprechpartner: Bettina Schreiner-Faulstich,
 06656 - 6154
VORANMELDUNG
 In diesem Jahr findet keine Adventsfeier statt. Stattdessen laden wir
 euch zu einem besinnlichen **NEUJAHRESEMFPANG** am **16.01.2019**
ab 19:00 Uhr ins Pfarrheim recht herzlich ein. Weitere Infos folgen!



Kolpingsfamilie Rothemann

Wenn Du mit Deinen gebrauchten Schuhen mithelfen willst, bist Du hier richtig!

Sammle mit bei der bundesweiten

Schuhaktion

zugunsten der internationalen Adolph-Kolping-Stiftung

Mein Schuh tut gut!

in Kooperation mit

Abgabeort:
St.-Barbara-Kirche in Rothemann
Di. bis So. geöffnet

Abgabetermin:
bis 31. Dezember 2018

KOLPINGWERK DEUTSCHLAND

Kolpingsfamilie Rothemann

Schuhsammelaktion „Mein Schuh tut gut!“

Fast jeder hat zu Hause Schuhe, die nicht mehr getragen werden – jetzt ist der richtige Zeitpunkt, diese Schuhe zu spenden und damit etwas Gutes zu tun. Die Kolpingsfamilie Rothemann sammelt gebrauchte, gut erhaltene Schuhe in der St.-Barbara-Kirche von Dienstag bis Sonntag. Da die Schuhe noch weitergetragen werden sollen, ist es wichtig, dass sie paarweise verbunden und nicht beschädigt oder stark verschmutzt sind.

Nach Abschluss der Aktion werden die gesammelten Schuhe in Sortierwerken der Kolping Recycling GmbH sortiert und vermarktet. Der gesamte Erlös der bundesweiten Aktion kommt der Internationalen Adolph-Kolping-Stiftung zugute. Ziel der Stiftung ist z. B. die Förderung von Berufsbildungszentren, von Jugendaustausch und internationalen Begegnungen, Sozialprojekten und religiöser Bildung.



© Markus Gann / stock.adobe.com

Vorweihnachtliches Beisammensein der Seniorengruppe Rothemann

18. Dezember 2018
im alten Bürgerhaus
Beginn: 14.00 Uhr

Mit besinnlichen Texten und Liedern wollen wir uns auf Weihnachten einstellen, bei Kaffee, Kuchen und Abendessen!!!

Wer abgeholt oder nach Hause gebracht werden möchte, meldet sich bitte bei Rosi & Erich, Telefon: 06659 / 2708

Es freuen sich auf Euren Besuch Rosi & Erich und Helfer!!!

Wander- und Radsportfreunde Welkers e.V.



Save the Date - Terminvorschau 2019

Liebe Wander- und Radsportfreunde, für das Jahr 2019 haben wir wieder einige mehrtägige Termine im Programm. Diese Terminankündigung soll dazu dienen, die Urlaubsplanung frühzeitig zu ermöglichen.

26.04.-28.04.2019

3-tägiger-Vereinsausflug nach Südböhmen mit Budweis, Böhmisches-Krummau
Zielgruppe: für jedermann
Der Termin liegt in den Osterferien.

07.06.-09.06.2019

Hüttentour vom Spessart in die Rhön
Zielgruppe: ambitionierte Wanderer
Der Termin liegt vor/über Pfingsten

24.06.-26.06.2019

Mehrtages-Fahrradtour von Rothenburg o.d. Tauber entlang der Altmühl und der Donau bis nach Regensburg
Zielgruppe: Genießen und Radfahren in netter Gemeinschaft
Der Termin liegt in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien.

07.08.-11.08.2019

Alpinhüttentour in den Karpaten / Hohe Tatra, dem kleinsten Hochgebirge der Welt
Zielgruppe: alpines Wandern / Genusswandern
Der Termin liegt am Ende der Sommerferien.

09.08.-11.08.2019

Ferienfreizeit im Landschulheim Fischbach / Rhön
Zielgruppe: Familien mit Kindern
Der Termin liegt am Ende der Sommerferien.

Montag, 24.12.2018 – Weihnachtliche Radtour zum Frischlufttanken auf der Wasserkuppe

Kurz vor den Weihnachtsfestivitäten wollen wir mit Euch so richtig Frischluft auf Hessens höchstem Berg tanken. Dazu treffen wir uns am 24.12.2018 in Welkers um 09.00 Uhr an der Sitzbankgruppe am Sportplatz.

Die Strecke führt auf guten Wegen und wenig befahrenen Straßen auf die Wasserkuppe. Oben angekommen kehren wir im Hotel Peterchens Mondfahrt ein und lassen es uns in der äußerst gemütlichen Holzstube gutgehen. Rechtzeitig treten wir den Heimweg an, so dass jeder frisch geduscht und gut gelaunt am Kaffeetisch sitzen kann.

Die Streckenlänge beträgt knapp 50 Km.

Sollte an diesem Tag das Befahren der Strecke aufgrund extrem schlechtem Wetter oder winterlichen Straßenverhältnissen nicht möglich sein, sind Streckenänderungen oder der Ausfall der Tour möglich. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins erfolgt gemäß den Haftungsregelungen der Vereinssatzung.

Einladung zu unserem Vereinsausflug 2019 „Märchenhaftes Südböhmen“ Budweis – Krummau – Frauenberg

Liebe Wander- und Radsportfreunde, für das Jahr 2019 haben wir wieder eine 3 Tages-Fahrt geplant. Wir besuchen Südböhmen mit dem weltbekannten Budweis, der erstklassigen Brauerei, einem der größten bairischen Marktplätze Europas, das Schloss Frauenberg, das Unesco Weltkulturerbe Böhmisches Krummau, das rundum von einer Moldauschleife umschlossen wird.
Termin: 26.04. – 28.04.2019 (3 Tage, Osterferien)

Reiseverlauf:

Freitag, 26.04.2019

- 05:00 Uhr: Abfahrt im modernen Fernreisebus der Firma Kimmel Reisen
- 13:30 Uhr: Ankunft in Budweis
- 14:30 Uhr: Besuch von Budweis mit einem örtlichen Reiseleiter – Aufstieg zum „Schwarzen Turm“
- 15:30 Uhr: Besuch der weltberühmten Budweiser Brauerei – nach einem kurzen Brauereirundgang wartet eine Bierverkostung auf uns mit original Budweiser Bier
- 17:00 Uhr: Wir entdecken die Innenstadt – einer der größten Marktplätze Europas mit wunderschönen Laubengängen oder die Moldauinsel mit herrlichen Parkanlagen wartet auf uns
- 19:30 Uhr: Fahrt nach Frauenberg – Hotel-Check-In – gemeinsames Abendessen (3-Gänge-Menü, ist im Reisepreis enthalten)
- Ein gemütlicher Ausklang des Tages steht bevor.

Samstag, 27.04.2019

- 08:00 Uhr: Frühstück vom reichhaltigen warmen und kalten Frühstücksbuffet im Hotel
- 09:00 Uhr: Fahrt in den nach Böhmisches Krummau („Venidig an der Moldau“), Stopp in der Innenstadt, unser örtlicher Reiseleiter zeigt uns die malerische mittelalterliche Innenstadt. Vom malerischen Marktplatz aus schlängeln sich viele Gässchen über Brücken und Stege durch die Stadt bis hinauf zum Schloss mit dem berühmten 6-stöckigen Turm
- 13:00 Uhr: Fahrt zum Schöninger (1.083 Meter / tschech: = Berg Klet'), eine der höchsten Erhebungen der Region – mit wunderschöner bewirtschafteter uriger Berghütte und einem Aussichtsturm. Bei klarem Wetter besteht Sicht bis in die Alpen (Oberösterreich). Zum Aufstieg auf den Berg benutzen wir den Sessellift. Wer möchte, kann den abwärts eine kleine Wanderung unternehmen.
- 16:30 Uhr: Wir unternehmen eine wunderschöne Panoramafahrt durch die Hügellandschaft des Böhmerwaldes bis zum nahen „südböhmischen Meer“, dem Lipno-Stausee. Der Stausee fügt sich harmonisch in die Landschaft ein.
- 18:30 Uhr: Rückfahrt nach Frauenberg, unterwegs fahren wir durch das Dörfchen „Hollschowitz“, einem Dorf wie aus uralten Zeiten mit wunderschönen barocken Bauernhäusern.
- 19:30 Uhr: Abendessen im Schloss „Frauenberg“. Im romantischen Schlosshotel genießen wir den Abend.

Sonntag, 28.04.2019

- 08:00 Uhr: Frühstück – wir stärken uns am Frühstücksbuffet im Hotel
- 09:00 Uhr: Wir besuchen das nur wenige Meter entfernte Schloss Frauenberg („Hluboka“). Das außergewöhnliche Schlossgebäude wurde im Jahr 1871 baulich vollendet und vermittelt einen erhabenen Eindruck, liegt hoch oben auf einer Bergspitze oberhalb der weit unterhalb dahinfließenden Moldau. Rundgang und Aufstieg auf den Aussichtsturm je nach Belieben
- 12:00 Uhr: Rückfahrt in Richtung Heimat.
- 14:00 Uhr: Zwischenstopp unterwegs entweder in Pilsen oder

Kuttenplan (Chodova Plana). Hier werden wir uns in gepflegter böhmischer Gastlichkeit nochmals stärken, bevor wir in der Heimat eintreffen

- 20:00 Uhr: Ankunft zu Hause (zirka)

Änderungen aus organisatorischen Gründen und je nach Wetterbedingungen sind vorbehalten.

Teilnahmepreise:

Vereinsmitglieder

Erwachsene	149,00 EUR
Kinder- u. Jugendliche unter 18 Jahre	89,00 EUR
Bonus für Helfer bei Festen in 2019	- 20,00 EUR
Einzelzimmerzuschlag	+ 25,00 EUR

Nichtmitglieder bei freien Plätzen

Erwachsene	189,00 EUR
Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahre	149,00 EUR
Einzelzimmerzuschlag	+ 25,00 EUR

Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 2 x reichhaltiges Frühstücksbuffet
- alle Eintrittsgelder
- Führungen in Budweis u. in Krummau
- 2 x Übernachtungen im 4**** Sterne Hotel Falkensteiner Frauenberg (Hluboka)
- Brauereibesichtigung in Budweis mit Bierprobe
- alle Busfahrten, wie im Programm beschrieben
- Ausflug zum Lipno – Stausee
- Fahrt mit dem Sessellift Berg Klet'
- Reiseleitung
- Zimmer mit Bad, Dusche, WC, Telefon, Satelliten TV, WIFI/Internet
- 1 x Abendessen (3-Gänge-Menü) am ersten Abend

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt durch Überweisung des Teilnehmerpreises auf das Konto des Vereins: IBAN: DE41 5306 0180 0102 2038 55

und Abgabe des Anmeldeformulars bei einem unserer Vorstandsmitglieder bis spätestens 15.02.2019. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Zahlungseingangs berücksichtigt. Wir empfehlen den Abschluss einer eigenen Reiserücktrittskostenversicherung.

Wander- und Radsportfreunde
Welkers e.V. 

Anmeldung zum Vereinsausflug nach Böhmen

Hiermit melden wir uns verbindlich mit folgenden Personen zum Vereinsausflug vom 26.04.2019 bis 28.04.2019 an.

Anzahl der Personen: _____

davon im Einzelzimmer: _____

Namen der Teilnehmer (bei Teilnehmern unter 18 Jahre bitte auch Geburtsdatum angeben):

1. _____ 4. _____

2. _____ 5. _____

3. _____ 6. _____

Der Teilnahmepreis wird/wurde von mir/uns überwiesen.

_____ Datum _____ Unterschrift

Wissenswertes



Übergabe des Spendenschecks

Spendenübergabe an Hospiz Fulda durch Palliativförderverein Hünfeld

Wenn man, wie der Schreiber dieser Zeilen, zum ersten Mal den Flur des Hospizes St. Elisabeth betritt – Es befindet sich im 4. Stock des alten Herz-Jesu-Krankenhauses in Fulda. -, so merkt man sofort: Dies ist k e i n Krankenhaus!

Licht, Farben, Raumdekoration sorgen für eine wohlthuende, ruhige Atmosphäre. Man weiß, in den Zimmern – Einige Türen stehen offen. – sind Menschen im Sterben. Sie sind hier Gäste, umsorgt, betreut und begleitet bis zu ihrem letzten Atemzug von Angehörigen und dem umsichtig, entspannt agierenden Pflegepersonal. Es ist die gelebte Selbstverpflichtung, auf die sich die in diesem Haus Beschäftigten verständigt haben: „Die Individualität unserer Gäste ist unsere höchste Verpflichtung. Sie bestimmen ihren Tageslauf selbst und geben das Tempo vor.“

Dr. Ambros Greiner, der 2. Vorsitzende des Palliativfördervereins Hand in Hand Hünfeld, begleitet von zwei Mitgliedern des Vereins, übergibt den Verantwortlichen des Hospizes, dem Geschäftsführer Ansgar Erb und Dagmar Pfeffermann, der Leiterin des Hospizes, einen Scheck über einen ansehnlichen Betrag. „Wir wollen Sie unterstützen“, so Dr. Greiner, „dass Sie Ihr segensreiches Wirken fortführen können.“ Und seine Worte kommen von ganzem Herzen, denn er weiß, wovon er spricht. Dr. Greiner hat die Palliativstation in der Helios-Klinik St. Elisabeth Hünfeld aufgebaut und bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand geleitet. Er weiß, was es bedeutet, wenn ein Patient aus der Palliativstation nicht mehr nach Hause entlassen werden kann, da die Angehörigen die Pflege nicht mehr leisten können, und „man ein Bett braucht“. Da hat es immer wieder berufliche und menschliche Kontakte von Hünfeld nach Fulda gegeben.

Der Dank von Frau Pfeffermann und Herrn Erb für die großzügige Spende von 5000€, die die Mitglieder des Fördervereins dem Hospiz zur Verfügung gestellt haben, ist genauso herzlich. Am gastfreundlich gedeckten Kaffeetisch im „Wohnzimmer“ des Hospizes sitzt man dann in netter Runde zusammen und tauscht sich aus. Der Geschäfts-

führer, Herr Ansgar Erb erläutert, dass Hospize nur bis zu 95 Prozent von ihren Trägern finanziert werden dürfen. Fünf Prozent müssen die Hospize selbst erwirtschaften. Herr Erb erklärt den Sinn dieser Maßgabe und macht deutlich, dass das Hospiz St. Elisabeth diese Eigenmittel hauptsächlich durch Spenden und Zuwendungen Dritter aufbringt. „Bei uns soll jeder Gast bekommen, was ihm guttut“, so Dagmar Pfeffermann, die Hospizleiterin. „Das entspricht dem, wozu wir uns von Anfang an verpflichtet haben. Unsere Träger und wir sind geleitet vom christlichen Menschenbild. Aber, so steht es auch auf unserer Homepage, wir begleiten unsere Gäste unabhängig von Weltanschauung, Religion, Herkunft, finanziellem und sozialem Status. Wenn ein Gast z. B. durch Klangtherapie oder Aromatherapie Entspannung, Ruhe oder seinen inneren Frieden findet oder wenn seine Familie oder sein Partner es leisten kann, 24 Stunden im Hospiz bei ihm zu sein, so kommt ihm das zu, unabhängig davon, ob er oder seine Angehörigen die dafür anfallenden Eigenmittel aufbringen können oder nicht.“ Da wird dem Besucher die Sinnhaftigkeit einer Spende klar: Der Tod kennt kein Wochenende, keinen Urlaub, keine Ferien. Er kennt keinen Haushaltsplan und kein Geschäftsjahr. Die Betreiber und Mitarbeiter des Hospizes brauchen unsere Mittel, um jederzeit flexibel handeln und souverän ihr berufliches Ethos und Selbstverständnis leben zu können.

Der Besucher geht und sagt unbekümmert: „Auf Wiedersehen.“ Und irgendwo tief drinnen in ihm klingt die Textzeile des Kirchenliedes: „Wir sind nur Gast auf Erden...“ Im Übrigen lädt das Hospiz auf seiner Homepage unter www.hospiz-fulda.de zu einem Wiedersehen oder zu einem ersten Kennenlernen ein. An jedem ersten Mittwoch eines Monats stehen um 15.00 Uhr die Türen offen zur Besichtigung und Information. Anmelden kann man sich als Einzelperson oder als Gruppe mit Hilfe des Kontaktformulars auf der Homepage, per Email oder telefonisch unter 0661/869766-0.

Josef Stauer, Palliativförderverein Hand in Hand Hünfeld

antonius - Netzwerk Mensch

Wohnungsnot in Paris, ein böser Professor, eine gewitzte Studentin und ein geiziger Musiker

Freche Komödien im Kino in der Festscheune - Das „Kino in der Festscheune“ im antonius Netzwerk Mensch, in Fulda (An St. Kathrin 4), zeigt zwischen den Jahren gleich drei wunderschöne französische Komödien. Sie richten sich an Jugendliche, Erwachsene und Familien.

Am **Donnerstag, 27. Dezember läuft um 20 Uhr** (Einlass ab 19.15 Uhr) die Komödie „Madame Christine und ihre unerwarteten Gäste“.

Am **Freitag, 28. Dezember wird um 17 Uhr** (Einlass ab 16.30 Uhr) und um 20 Uhr (Einlass ab 19.15 Uhr) die französische Komödie „Die brillante Mademoiselle Neila“ gezeigt.

Und am **Samstag und Sonntag, 29. und 30. Dezember** läuft jeweils **um 20 Uhr** (Einlass ab 19.15 Uhr) die böse Komödie „Nichts zu verschenken“ mit Danny Boon. Veranstalter ist Thomas Bayer, PR & Filmevents, mit freundlicher Unterstützung des antonius - Netzwerk Mensch. Bitte bringen Sie sich eine Sitzunterlage mit.

MADAME CHRISTINE UND IHRE UNERWARTETEN GÄSTE (27. Dezember, 20 Uhr)

Die Wohnungsnot in Paris ist schlimm, zudem herrschen draußen mittlerweile Minustemperaturen. Da beschließt die Regierung, dass jeder Franzose, der wohlhabend ist und eine große Wohnung hat, Leute, die sich keine Wohnung leisten können, aufnehmen muss. Klar, dass das nicht allen gefällt. Wundervolle hochaktuelle Komödie aus Frankreich.

DIE BRILLANTE MADEMOISELLE NEILA (28. Dezember, 17 Uhr und 20 Uhr)

Neila Salah (Camélia Jordana) ist eine hübsche und selbstbewusste junge Frau und stammt aus den Pariser Banlieues. Sie liebt das Leben, nimmt ihr Schicksal selbst in die Hand und gibt nie auf. Ihr großer Traum ist es, Anwältin zu werden. Der scheint wahr zu werden, als sie an der Assas Law School angenommen wird. Doch gleich am ersten Tag kommt sie zur Vorlesung von Professor Pierre Mazard (Daniel Auteuil) zu spät und der greift er sie verbal vor Hunderten von Studenten an, die die Auseinandersetzung mit ihren Smartphones filmen. Neila wehrt sich. Pierre Mazard ein zynischer, bösartiger, egozentrischer und selbstbewusster Provokant. Sein Verhalten jedoch hat Folgen, denn die Unileitung will ihn vor den Disziplinarausschuss zitieren. Um das abzuwenden, soll er Neila für einen Rhetorikwettbewerb fit machen. Pierre sagt widerwillig zu, auch Neila ist nicht begeistert, denn sie kann den großmäuligen Mann nicht leiden, der sie als „Doofe Kuh“ bezeichnet. Doch nach allerlei Wortgefechten nähern sich die Beiden allmählich an. Neila lernt sich auszudrücken und ändert ihren Stil. Sie ist plötzlich der „Star“ der Fakultät. Die wundervolle Camélia Jordana überzeugte zuletzt in der Komödie „Voll verschleiert“. Liebenswerte, politisch unkorrekte Komödie aus Frankreich.

NICHTS ZU VERSCHENKEN (29. und 30. Dezember, 20 Uhr)

Violinist Francois Gautier (Danny Boon) liebt die Musik, doch privat ist er sehr, sehr geizig und gibt nur das aus, was sich nicht vermeiden lässt. An der Supermarktkasse rechnet er die Beträge stets nach, ist nur selten im Restaurant und benutzt lange abgelaufene Kondome (von 1964). In der Nachbarschaft hat der „Sparfuchs“ einen entsprechenden Ruf. Doch eines Tages steht die 16-jährige Laura (Naomi Schmidt) vor der Tür und gesteht ihm, seine Tochter zu sein. Das bringt alles, auch seinen äußerst sparsamen Lebensstil durcheinander,... Ganz wunderbare, bitterböse französische Komödie. Tickets im Vorverkauf für 6,50 € sind in der der Geschäftsstelle der Fuldaer Zeitung am Peterstor in Fulda und im antonius Laden Fulda erhältlich. Und natürlich an der Abendkasse für 7 € (Schüler, Studenten, Azubis zahlen an der AK 6 €). Infos zu den Kinoveranstaltungen gibt es auch unter Tel. 0661 / 1097- 480.

SILVESTERPARTY 2018 GROSSENLÜDER



Mit DJ-
Legende
Sir Amos

AM 31. DEZEMBER 2018

EINLASS: 21:30 UHR

LÜDERHAUS GROSSENLÜDER

WIESENWEG 14

EINTRITT: 7€



Mit Feuerwerk ins
neue Jahr!

Der Bürgerhauswirt
sorgt für Cocktails und kleine
Snacks!



KARTENVORVERKAUF IM BÜRGERBÜRO GROSSENLÜDER,
ST.GEORG-STR.2, TEL.:06648/9500-14



Zusteller gesucht für

MK & EICHENZELLER Nachrichten.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Tel: 0661/280-178

Mail: info@medienlogistik-hessen.de



MedienLogistik Hessen
Wir bringen's hin.

